1/6... Ausfertigung

SÄCHSISCHES OBERBERGAMT | Freistaat SACHSEN

Bergrechtliches Planfeststellungsänderungsverfahren für das Vorhaben

„5. Änderung des Rahmenbetriebsplanes Grauwackesteinbruch Bernbruch“

Antrag der Natursteinwerke Weiland GmbH
Kaiser-Friedrich-Promenade 104
61348 Bad Homburg

Vertreten durch die Geschäftsführer
Paul Weiland und Christoph Weiland
(im Folgenden Bergbauunternehmer (BU))

vom 18. November 2019 auf Abänderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Grauwackesteinbruch Bernbruch

5. Planänderungsbeschluss

zum Planfeststellungsbeschluss vom 13. Mai 2003 (PFB 2003) in der Fassung des 4. Planänderungsbeschlusses vom 11. Mai 2012

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
12-0522/520/5-2020/19399

Freiberg,
30. Juni 2020

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter http://www.oba.sachsen.de/258.htm.

INHALTSVERZEICHNIS

Anlagenverzeichnis 5
Tabellenverzeichnis 6
Abkürzungsverzeichnis 7
Rechtsnormenverzeichnis 8
A BESCHLUSSTENOR 11
A.1 Zulassung der Änderung des Rahmenbetriebsplanes 11
A.1.1 Zulassung 11
A.2 Eingeschlossene Entscheidungen 11
A.2.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung 11
A.3 Kostenentscheidung 12
A.4 Verzeichnis der Planunterlagen/weitere Unterlagen 12
A.4.1 Verzeichnis der Planunterlagen 12
A.4.2 Weitere Unterlagen 14
A.5 Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) 14
A.5.1 Sicherheitsleistung 14
A.5.2 Betriebsführung 15
A.5.3 Wiedernutzbarmachung, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz 15
A.5.4 Immissionsschutz 15
A.6 Hinweise 18
A.6.1 Rechtswirkung 18
A.6.2 Allgemeines 18
A.6.3 Wasserrechtliche Hinweise 18
B BEGRÜNDUNG 19
B.1 Vorhabenbeschreibung 19
B.2 Verfahrensrechtliche / formellrechtliche Würdigung 22
B.2.1 Rechtsgrundlagen, Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens 22
B.2.2 Zuständigkeit 23
B.2.3 Verfahrensablauf 23
B.2.4 Übersicht zu Stellungnahmen und Einwendungen 24
B.3 Materiell-rechtliche Würdigung 24
B.3.1 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3-9 BBergG 24

B.3.2 Öffentliche Interessen gemäß § 48 BBergG 26
B.3.2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung 26
B.3.2.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 27
B.3.2.3 Biotopschutz 28
B.3.2.4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft 28
B.3.2.5 Natura 2000-Gebietsschutz 28
B.3.2.6 Artenschutz 28
B.3.2.6.1 Besonderer Artenschutz 28
B.3.2.6.2 Allgemeiner Artenschutz 30
B.3.2.7 Vorsorgender Umweltschutz 31
B.3.2.8 Wasserhaushalt 32
B.3.2.9 Gewässerausbau 33
B.3.2.10 Immissionsschutz 33
B.3.2.10.1 Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 BImSchG 34
B.3.2.10.1.1 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG 34
B.3.2.10.1.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG 40
B.3.2.10.1.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG 41
B.3.2.10.2 Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 3 BImSchG 41
B.3.2.10.3 Pflichten aus erlassenen Rechtsverordnungen, andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, Belange des Arbeitsschutzes 42
B.3.2.10.4 Ergebnis 42
B.3.2.11 Abfallrecht 42
B.3.2.12 Bodenschutz 43
B.3.2.13 Verkehr und Infrastruktur 43
B.3.2.14 Landwirtschaft 43
B.3.2.15 Wald- und Forstwirtschaft 44
B.3.2.16 Kommunale Belange 44
B.3.2.17 Denkmalpflege 44
B.3.2.18 Schutz des Grundeigentums (Grundabtretungsprognose) 45
B.4 Begründung der Nebenbestimmungen 46
B.4.1 Festlegung der Sicherheitsleistung 46
B.4.1.1 Begründung der Nebenbestimmung A.5.1.1 46

B.4.1.2 Begründung der Nebenbestimmung A.5.1.2 47
B.4.2 Bedingungen und Auflagen 48
B.5 Gesamtergebnis 48
B.6 Kosten 49
B.7 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 49

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Lageplan der Planfeststellungsfläche und der stationären Aufbereitungsanlage, Maßstab 1 : 5.000

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Übersicht der Antragsunterlagen des Antrages auf Änderung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben „Grauwackesteinbruch Bernbruch" vom 18. November 2019

Tabelle 2 Übersicht der Immissionsorte

Tabelle 3 Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

Tabelle 4 Begründung einzelner Nebenbestimmungen

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
ABP	Abschlussbetriebsplan
Abs.	Absatz
BAnz AT	Bundesanzeiger Amtlicher Teil
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BU	Betriebsunternehmer
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
dB	Dezibel
ff.	fortfolgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GMBl.	Gemeinsames Ministerialblatt
GW	Grauwacke
h/d	Stunden pro Tag
HS	Halbsatz
IO	Immissionsort
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
m^3/d	Kubikmeter pro Tag
m NHN	Meter über Normalhöhennull
Nr./Nrn.	Nummer/n
OBA	Sächsisches Oberbergamt
PÄ	Planänderung
PÄB	Planänderungsbeschluss
PÄV	Planänderungsverfahren
PFB	Planfeststellungsbeschluss
PFV	Planfeststellungsverfahren
RBP	Rahmenbetriebsplan
S.	Seite
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SBP	Sonderbetriebsplan
SPA-Gebiet	Vogelschutzgebiet (SPA = Special Protection Area)
t/a	Tonnen pro Jahr
t/d	Tonnen pro Tag
t/h	Tonnen pro Stunde
u. a.	unter anderem
u. ä.	und Ähnliches
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	Vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Rechtsnormenverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist
BBergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
BergZustVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über bergrechtliche Zuständigkeiten (Zuständigkeitsverordnung BBergG) vom 21. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 589)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist
LEP 2013	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186, 187), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist
SächsNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020 S. 29) geändert worden ist
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Waldgesetz) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) geändert worden ist
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der Fassung vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26, S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. Nr. 25-29/2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. Nr. L 311 S. 32)

A BESCHLUSSTENOR

A.1 Zulassung der Änderung des Rahmenbetriebsplanes

A.1.1 Zulassung

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 2a und Abs. 4 Satz 2 sowie § 54 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG wird die durch den Bergbauunternehmer (BU) beantragte Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans (RBP) vom 18. November 2019 zum Vorhaben „Grauwackesteinbruch Bernbruch" mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalten zugelassen.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Kapitel A.4.1 dieses Planänderungsbeschlusses (PÄB) aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13. Mai 2003 (PFB 2003) in der Fassung des 4. Planänderungsbeschlusses vom 11. Mai 2012 bleibt unberührt, soweit er nicht von diesem PÄB geändert wird. Die bisherige Befristung bleibt insoweit unberührt.

Die Zulassung umfasst die Erweiterung der bestehenden Aufbereitungsanlage um eine zusätzliche Edelsplittlinie zur Herstellung von Feinsplitten (im Folgenden Feinsplittlinie genannt) mit folgenden Komponenten:

- zwei semimobile Nachbrecher,
- zwei semimobile Dreideck-Siebmaschinen,
- ein semimobiler Vertikalbrecher (Kubikator),
- diverse Förderbänder,
- zusätzliche Freilager.

Durch diesen PÄB wird die Zulässigkeit des Vorhabens in den angegebenen Grenzen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belangen festgestellt.

Der Bescheid schließt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Verträge, Einwilligungen oder Vereinbarungen nicht ein. Diese sind rechtzeitig vor der Durchführung der einzelnen Maßnahmen zu erwirken.

A.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die bergrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG, mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG i.V.m. § 13 SächsWG, alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen.

Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen:

A.2.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die mit 3. PÄB vom 15. September 2011 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer stationären Aufbereitungsanlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem Gestein wird gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 16

Abs. 1 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV sowie Spalte c Nr. 2.2 des 1. Anhanges der 4. BImSchV um die Errichtung und den Betrieb einer Edelsplittlinie zur Herstellung von Feinsplitten mit folgenden Komponenten:

- zwei semimobile Nachbrecher,
- zwei semimobile Dreideck-Siebmaschinen,
- ein semimobiler Vertikalbrecher (Kubikator),
- diverse Förderbänder und
- zusätzliche Freilager

mit einer Leistung von maximal 140 t/h Feinsplitt bzw. maximal 200.000 t/a Feinsplitt auf dem Flurstück 608/2 der Gemarkung Bernbruch, Standort gemäß Anlage 1 zu diesem Planänderungsbeschluss, entsprechend den Antragsunterlagen erweitert.

A.3 Kostenentscheidung

Der Unternehmer hat die Kosten des PFV zu tragen. Die Höhe der Kosten für diesen PÄB wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.4 Verzeichnis der Planunterlagen/weitere Unterlagen

A.4.1 Verzeichnis der Planunterlagen

Diesem PÄB liegen die in Tabelle 1 aufgeführten Unterlagen zu Grunde:

Tabelle 1: Übersicht der Antragsunterlagen des Antrages auf Änderung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben „Grauwackesteinbruch Bernbruch" vom 18. November 2019

Anlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
	Erläuterungsbericht	12	
1	**Übersichtsriss, Stand November 2019**		1 : 10.000
2	**Übersichtsriss, Stand November 2019**		1 : 5.000
3	**Unterlagen zum Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG für die Aufbereitungsanlage**	51	
	Anlagenkomplex 1 – Karten und Lagepläne		
	Anlage 1.1 – Übersichtsriss, Stand November 2019		1 : 25.000
	Anlage 1.2 – Übersichtsriss, Stand November 2019		1 : 10.000
	Anlage 1.3 – Übersichtsriss, Stand November 2019		1 : 5.000
	Anlagenkomplex 2 – Fließbilder		

Anlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
	Anlage 2.1 – Fließschema Aufbereitungsanlage, Stand November 2019		
	Anlagenkomplex 3 – Technische Unterlagen		
	Anlage 3.1 – Maschinenaufstellungsplan vom 10. Januar 2018		
	Anlage 3.2 – Konformitätserklärungen Brecher und Sieber	4	
	Anlagenkomplex 4 – Immissionsprognosen		
	Anlage 4.1 – Emissions-/Immissionsprognose für die Erweiterung im Tagebau Bernbruch – Anlage IV vom 22. August 2019 mit folgenden Anlagen:	38	
	• Anlage 1 – Karten und Pläne vom 21. August 2019		1 : 5.000, 1 : 20.000, 1 : 22.000
	• Anlage 2 – Ermittlung der Emissionen	4	
	• Anlage 3 - Berechnungseingangsdaten	3	
	• Anlage 4 – Berechnungsergebnisse mit vier Anlagen	4	1 : 25.000
	• Anlage 5 – Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft an einem Anlagenstandort bei Bernbruch vom 4. Juli 2019	51	
	• Anlage 6 – Windfeldberechnung bei steilem Gelände für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft an einem Anlagenstandort bei Bernbruch vom 21. August 2019	27	
	Anlage 4.2 – Prognose der Geräuschimmissionen des Betriebs der geplanten Splitterweiterung im Steinbruch Bernbruch vom 5. September 2019	14	

A.4.2 Weitere Unterlagen

Dem PÄB liegen weiterhin folgende Unterlagen zugrunde:

- Planfeststellungsbeschluss vom 13. Mai 2003 (PFB 2003),
- Planänderungsbeschluss vom 29. September 2004 (1. PÄB),
- 2. Planänderungsbeschluss vom 18. Dezember 2008 (2. PÄB),
- 3. Planänderungsbeschluss vom 15. September 2011 (3. PÄB),
- 4. Planänderungsbeschluss vom 11. Mai 2012 (4. PÄB),
- Antrag zur UVP-Vorprüfung vom 25. September 2018 mit sechs Anlagen,
- Ergänzung zum Antrag zur UVP-Vorprüfung vom 26. März 2019 mit neun Anlagen,
- Vermerk für die UVP-Vorprüfung für das Vorhaben „Grauwackesteinbruch Bernbruch, Änderung der Aufbereitungsanlage mit Erweiterung durch eine Edelsplittlinie" vom 20. September 2019,
- Gutachten Nr. 5450.1-12 vom 19. September 2012 „Messung der Geräuschimmissionen infolge des Betriebes des Steinbruchs Bernbruch" der BeSB GmbH Berlin,
- Schreiben der Natursteinwerke Weiland GmbH vom 10. März 2020 – Erwiderung zu den Stellungnahmen des Landratsamtes Bautzen und der Stadtverwaltung Kamenz,
- Schreiben der Natursteinwerke Weiland GmbH vom 9. April 2020 – Antrag auf Einbeziehung in das BImSchG-Genehmigungsverfahren, Zuschaltung eines Kubizierers in die Produktionslinie zur Erzeugung von Feinsplitten mit drei Anlagen
- E-Mail der Natursteinwerke Weiland GmbH vom 15. Juni 2020 – Kostenaufstellung zur Höhe der Sicherheitsleistung für die neue Feinsplittlinie Steinbruch Bernbruch.

A.5 Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen)

Die Nebenbestimmungen des PFB vom 13. Mai 2003, des 1. PÄB vom 29. September 2004, des 2. PÄB vom 18. Dezember 2008, des 3. PÄB vom 15. September 2011 und des 4. PÄB vom 11. Mai 2012 bleiben unberührt, soweit sie nicht durch die folgenden Nebenbestimmungen ergänzt oder geändert werden.

A.5.1 Sicherheitsleistung

A.5.1.1 Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG wird für die Errichtung und den Betrieb der Feinsplittanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

10.000,00 €

(in Worten: zehntausend EURO)

festgesetzt.

Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist dem OBA gegenüber spätestens einen Monat nach Bestandskraft des vorliegenden Planänderungsbeschlusses zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung kann im Rahmen der Zulassung eines Haupt- oder Abschlussbetriebsplanes erhöht werden, wenn durch die allgemeine Preisentwicklung Kostensteigerungen von mehr als 10 % seit dem Zeitpunkt dieses Beschlusses zu erwarten sind. Maßstab hierfür ist der allgemeine Baupreisindex des statistischen Bundesamtes für den Ingenieurbau (Straßen).

Unter Berücksichtigung der Laufzeit des Vorhabens, der planmäßigen Erfüllung der Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung von Teilflächen entscheidet das OBA über eine Aktualisierung bzw. auf Antrag des Unternehmers über eine teilweise Freigabe, wenn die Höhe der Sicherheitsleistung nachweisbar nicht mehr gerechtfertigt ist. Die endgültige Freigabe der Sicherheitsleistung erfolgt nach planmäßiger Beendigung der Bergaufsicht.

Im Falle einer Bankbürgschaft muss diese unbedingt, unbefristet und mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage sowie auf erstes Anfordern, § 239 Abs. 2 BGB, erteilt sein.

A.5.1.2 Die bisher festgesetzte Sicherheitsleistung für den Steinbruch Bernbruch ist zu überprüfen. Dazu ist dem OBA durch die Natursteinwerke Weiland GmbH bis zum 30. September 2020 auf der Grundlage eines aktuellen Abbau- und Wiedernutzbarmachungskonzeptes eine Kostenermittlung mit Kalkulationsgrundlage vorzulegen. Das Merkblatt zur Erhebung und Verwertung von Sicherheitsleistungen gemäß § 56 Abs. 2 BBergG (Merkblatt Sicherheitsleistung), Stand Juni 2019, ist zu beachten.

A.5.2 Betriebsführung

Die neben den im vorliegenden Antrag benannten und in den bisherigen Bescheiden festgesetzten Lärm- und Staubschutzmaßnahmen sowie Arbeitsschutzmaßnahmen gelten ebenso für die hier genehmigten erweiterten Anlagenteile.

A.5.3 Wiedernutzbarmachung, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

Die Feinsplittlinie ist nach der dauerhaften Einstellung des Betriebs innerhalb eines Jahres zurückzubauen. Nach dem Rückbau sind in diesem Bereich innerhalb eines Jahres die im Rahmenbetriebsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

A.5.4 Immissionsschutz

A.5.4.1 Die Nebenbestimmungen 2.1.2.1 des 3. PÄB vom 15. September 2011 sowie 2.1.1 des 4. PÄB vom 11. Mai 2012 werden wie folgt geändert:

Die Betriebszeiten für den Steinbruch Bernbruch für den Betrieb der Aufbereitungsanlage werden wie folgt festgelegt:

montags bis samstags	jeweils von 00:00 Uhr bis 22:00 Uhr und
montags bis freitags	jeweils von 22:00 Uhr bis 00:00 Uhr.

Dabei dürfen im Nachtbetrieb (montags bis samstags jeweils von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie montags bis freitags jeweils von 22:00 Uhr bis 00:00 Uhr) ausschließlich betrieben werden:

- Zwischenlager, beginnend ab der Vorratshalde (in Anlage 2 Fließschema Aufbereitungsanlage des Antrages auf 4. Planänderung vom 13. Januar 2012 mit B 2.1 bezeichnet),

- Nachbrech- und Klassieranlage 1 (Betriebseinheiten 3 und 4/ Schotterlinie),
- Nachbrech- und Klassieranlage 2 (Betriebseinheiten 5 und 6/ Edelsplittlinie),
- Fertigproduktfreilager (Betriebseinheit 7) mit einem Radlader,
- Nachbrechbrech- und Klassieranlage 3 (Betriebseinheiten 8 und 9/ Feinsplittlinie).

Der Betrieb des Vorbrechers und der Bahnverladung und zugehöriger Bandstraße im Nachtbetrieb ist grundsätzlich nicht statthaft.

Die Betriebszeit der Nachbrech- und Klassieranlage 3 (Betriebseinheiten 8 und 9/Feinsplittlinie) ist auf 15 h/d begrenzt.

A.5.4.2 Die Nebenbestimmung 2.1.2.4 des 3. PÄB vom 15. September 2011 wird wie folgt geändert:

Die von der Betriebsstätte Bernbruch (Anlage) einschließlich aller Nebeneinrichtungen und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der gebietsbezogen zu beachtenden Immissionsrichtwerte führen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche – gemessen 0,5 m vor dem der Anlage zugewandten geöffneten und vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) – an den nachfolgend genannten Immissionsorten die festgesetzten Immissionswerte nicht überschreiten.

Tabelle 2: Übersicht der Immissionsorte

Immissionsort		**Immissionsrichtwert in dB (A)**	
IO-Nr.	**Anschrift**	**tags (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)**	**nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)**
IO 01	Liebenau, Mühle	60	45
IO 02	Bernbruch, Liebenauer Straße 10	60	45
IO 03	Bernbruch, Liebenauer Straße 18	60	45
IO 04	Bernbruch, Liebenauer Straße 20	60	45
IO 05	Bernbruch, Mühlstraße 6	60	45
IO 06	Cunnersdorf, Bahnhofstraße 5	60	45

Spätestens drei Monate nach Zulassung dieses PÄB (nach Erreichen des ungestörten Betriebes – Regelbetrieb) ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen, dass an den Immissionsorten die festgesetzten Immissionswerte nicht überschritten werden. Die Messungen sind insbesondere bei Parallelbetrieb der Betriebseinheiten 5 und 6 (Edelsplittanlage) sowie 8 und 9 (Feinsplittlinie) der Aufbereitungsanlage durchzuführen. Die Anordnung weiterer Messungen bleibt dem OBA vorbehalten.

A.5.4.3 Folgende Lärmminderungsmaßnahmen sind entsprechend den Darstellungen im Antrag auf Planänderung vom 18. Dezember 2019 und entsprechend der Mediationsvereinbarung vom 15. November 2011 (in den Verwaltungsrechtssachen 3 K 1570/11, 3 K 768/12, 3 K 557/12) des Verwaltungsgerichtes Dresden umzusetzen:

- die Aufbereitungsanlage steht im Steinbruch ca. 20 bis 30 m unterhalb der umliegenden Geländeoberkante,
- die Abraumhalde südlich des Tagebaus schirmt das Vorhaben gegenüber den Wohnhäusern Liebenauer Straße ab,
- Reduzierung der Fallhöhe an den Austragsbändern,
- sowohl in dem Befülltrichter (Doppeltrichter) am Förderband zur Bahnverladung als auch an dem abführenden Trichter (Doppeltrichter) für die Bahnverladung werden Gummimatten angebracht.

Diese Maßnahmen, insbesondere das Anbringen von Gummimatten in den Doppeltrichtern zur und für die Bahnverladung, sind detailliert im Sonder- bzw. Hauptbetriebsplan darzustellen und zur Zulassung zu beantragen.

A.5.4.4 Folgende Immissionsschutzmaßnahmen zur Luftreinhaltung sind entsprechend den Darstellungen im Antrag auf Planänderung vom 18. November 2019 umzusetzen:

- Bedüsung an diversen Stellen im Aufbereitungsprozess analog den Bestandsanlagen, u.a. Bedüsung des Gesteinsmaterials vor dem Brechen, an den Bandabwürfen der Siebanlagen bei den Fraktionen mit hohem Feinanteil und gegebenenfalls Haldenbedüsung der feinen Kornklassen im Freilager,
- Minimierung von Fallhöhen bei Umschlag- und Verladeprozessen,
- teilweise Abdeckung von Bandanlagen der Aufbereitungsanlage,
- bedarfsweise Befeuchtung von Fahrwegen,
- Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit im Betrieb,
- regelmäßige Wartung aller zum Einsatz kommenden Geräte.

Diese Maßnahmen, insbesondere die Bedüsung der Produktionsprozesse, sind detailliert im Sonder- bzw. Hauptbetriebsplan darzustellen und zur Zulassung zu beantragen.

A.5.4.5 Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage sind durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Stelle Staubimmissionsmessungen durchzuführen. Die Messungen sind insbesondere bei Parallelbetrieb der Betriebseinheiten 5 und 6 (Edelsplittanlage) sowie 8 und 9 (Feinsplittlinie) der Aufbereitungsanlage durchzuführen. Gemäß Nr. 5.3.2 TA Luft ist über das Ergebnis der Messungen ein Messbericht zu erstellen, welcher umgehend dem OBA in zweifacher Ausfertigung vorzulegen ist.

Die Anordnung von weiteren Staubmessungen und ggf. Staubschutzmaßnahmen durch das OBA bleibt vorbehalten. Zusätzliche Staubschutzmaßnahmen sind betriebsplanmäßig anzuzeigen, der Nachweis der Wirksamkeit durch Messungen kann vom OBA gefordert werden.

A.5.4.6 Der Einbau des Kubikators WEIL BD 8 in Betriebseinheit 9 (Klassieranlage 3) der stationären Aufbereitungsanlage ist dem OBA gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3 BBergG anzuzeigen. Mit der Anzeige sind eine Lärmimmissions- und eine Staubimmissionsprognose einzureichen, die mögliche Auswirkungen des Einbaus des Kubikators in Form von Lärm und Staub untersuchen.

A.6 Hinweise

A.6.1 Rechtswirkung

Änderungen des RBP sind zu beantragen. Bei wesentlichen Änderungen gilt § 52 Abs. 2c BBergG. Im Übrigen ist § 76 VwVfG i.V.m. § 1 UVP-V Bergbau zu beachten.

A.6.2 Allgemeines

Unter www.oba.sachsen.de sind die derzeit geltenden Verordnungen, Richtlinien und Merkblätter abrufbar.

A.6.3 Wasserrechtliche Hinweise

Es gelten die allgemeinen Sorgfaltsanforderungen nach § 59 SächsWG. Danach sind feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase, insbesondere wassergefährdende Stoffe, so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu behandeln, zu verwenden, zu befördern, abzusetzen und zu entsorgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gewässer sowie der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasseranlagen nicht zu besorgen ist.

Bei der Umsetzung des in Kapitel 6 des Antrages auf Planänderung vom 18. November 2019 in Bezug genommenen Sonderbetriebsplanes (SBP) „Wassergefährdende Stoffe" vom 22. Januar 2004 sind die zwischenzeitlich in Kraft getretenen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Besonders verwiesen wird auf § 17 AwSV (Grundsatzanforderungen) und auf § 24 AwSV (Pflichten bei Betriebsstörungen).

Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben vorbehalten, sofern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen das Erfordernis hierzu erweist (u.a. – sofern zutreffend – nach § 7 SächsWG (Anpassungspflichten)).

B BEGRÜNDUNG

B.1 Vorhabenbeschreibung

Bestehendes Vorhaben

Die Natursteinwerke Weiland GmbH betreibt am Butterberg bei Bernbruch, nordwestlich von Kamenz, den Grauwackesteinbruch Bernbruch. Das Vorhaben wurde durch das Sächsische Oberbergamt nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. Mai 2003 zugelassen. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von 86,14 ha und wurde für 46 Jahre genehmigt. Der PFB ist bis zum 31. Dezember 2049 befristet.

Die Zulassung des obligatorischen RBP umfasst:

- die Gewinnung von Gesteinen zur Herstellung von Schotter und Splitt,
- das Errichten und Betreiben der nachgeschalteten mobilen Aufbereitung,
- den Ausbau und Betrieb von Lagerplätzen für die Eisenbahnverladung,
- die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen,
- die Herstellung eines Gewässers mit folgenden Angaben:
    - Herstellung nach dem Abbauende ab ca. dem Jahr 2049, Dauer ca. 10 Jahre,
    - Mittelpunktkoordinaten R ^{54}35400 H ^{56}84900,
    - Wasserfläche ca. 19 ha,
    - Volumen ca. 4,2 * 10^6 m^3,
    - Maximale Wassertiefe 35 m,
    - Endstand der Wasseroberfläche 170 m NHN,
    - Unterhaltspflicht beim Unternehmer zumindest bis zum Ende der Bergaufsicht.

Seit 2003 erfolgen der sukzessive Aufschluss der Lagerstätte und der Abbau des Gesteins von Südost nach Nordwest..

Mit dem ersten PÄB vom 29. September 2004 wurden eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis und die Genehmigung zum Abbruch von Tagesanlagen zugelassen.

Am 18. Dezember 2008 wurden mit dem zweiten PÄB die Errichtung und der Betrieb einer Asphaltmischanlage einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen (mobiler Brecher und Lager für Altasphalt) gemäß § 4 BImSchG zugelassen.

Mit dem dritten PÄB vom 15. September 2011 wurden die Errichtung und der Betrieb einer stationären Aufbereitungsanlage im Tagbetrieb zugelassen einschließlich der Genehmigung nach § 4 BImSchG. Die stationäre Aufbereitungsanlage besteht gemäß Antrag auf Planänderung vom 22. September 2010 aus einem stationären Vorbrecher, einem Zwischenlager mit Unterflurabzug, zwei semimobilen Nachbrechern mit einem Kubikator (Zuschaltung nur bei besonderen Güteanforderungen des Auftraggebers) sowie fünf semimobilen Doppeldecksiebmaschinen, diversen Förderbändern und Freilagern.

Der vierte PÄB vom 11. Mai 2012 ließ die zusätzliche Betriebszeit (Nachtbetrieb) der Aufbereitungsanlage (Vorbrecher darf nachts nicht betrieben werden) und der Bahnverladung zu.

Vorliegende Genehmigungen

- PFB vom 13. Mai 2003 für den Grauwackesteinbruch Bernbruch mit folgenden eingeschlossenen Entscheidungen bzw. erteilten Genehmigungen:
  - Wasserrechtliche Erlaubnis zum
    - Zutageleiten und Absenken des Grundwassers durch das Zulaufen von Kluftwasser aus den Böschungen,
    - Entnehmen von maximal 4 m³/d Grundwasser aus der Wasserhaltung des Tagebaus als Brauchwasser,
    - Entnehmen von maximal 7,4 m³/d Grundwasser aus der Wasserhaltung des Tagebaus zum Zwecke der Wasserhaltung,
    - Einleiten von maximal 185 m³/d Wasser aus der Wasserhaltung des Tagebaus in den Zubringer des Rodelandgrabens bei den Gauß-Krüger-Koordinaten HW 56 85 266 und RW 54 35 872 (zur Einleitung nach Abbauende),
    - Einleiten von maximal 1,0 m³/d geklärtem Abwasser aus der Kleinkläranlage des Tagebaus in den Zubringer des Rodelandgrabens bei den Gauß-Krüger-Koordinaten HW 56 85 266 und RW 54 35 872,
  - Entscheidung über das Entfallen der Pflicht zur Überlassung von häuslichem Abwasser an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 63 Abs. 5 SächsWG in der Fassung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), Änderungsfassung vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307),
  - Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Brech- und Klassieranlage,
  - Anordnung einer Verkehrsbeschränkung bei Sprengungen,
  - Straßensondernutzungserlaubnis,
  - Denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung von Erdarbeiten im Rahmen des beantragten Vorhabens,
  - Waldumwandlungsgenehmigung auf Dauer für eine Fläche von 15,9 ha, befristete Waldumwandlungsgenehmigung für eine Fläche von 3,3 ha und Genehmigung zur Erstaufforstung für eine Fläche von 15,9 ha.
- 1. PÄB vom 29. September 2004 für den Grauwackesteinbruch Bernbruch mit folgenden eingeschlossenen Entscheidungen bzw. erteilten Genehmigungen:
  - Ergänzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des PFB 2003 um folgenden wasserrechtlichen Benutzungstatbestand: das Einleiten einer Wassermenge von zusätzlich maximal 5,6 m³/d in den Zubringer des Rodelandgrabens. Die anfallenden Wässer setzen sich aus ca. 5,2 m³/d gefasster Niederschlagswässer und maximal 0,4 m³/d geklärter Abwässer des Koaleszenzabscheiders (Leichtflüssigkeitsabscheider) zusammen.
  - Baugenehmigung gemäß §§ 62, 62a und 70 SächsBO in der Fassung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418), für den Abbruch des Gebäudes „ehemalige Schiede" (Tagesanlagen).
- 2. PÄB vom 18. Dezember 2008 für den Grauwackesteinbruch Bernbruch, mit welchem gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und Spalte 2 Nr. 2.15 des Anhanges der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde für:

- die Errichtung und den Betrieb einer Asphaltmischanlage mit einer Leistung von maximal 180 t/h, jedoch nicht mehr als 1.400 t/d oder 70.000 t/a auf dem Flurstück 608/1 der Gemarkung Bernbruch,
- einschließlich des Betriebes einer mobilen Brecheranlage
- und der Errichtung und des Betriebes eines Lagers für maximal 10.000 t Altasphalt.

- 3. PÄB vom 15. September 2011 für den Grauwackesteinbruch Bernbruch, mit welchem gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Spalte 2 Nr. 2.2 des Anhanges der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde für:
  - die Errichtung und den Betrieb einer stationären Aufbereitungsanlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem Gestein mit einer Leistung von maximal 300 t/h auf dem Flurstück 608/2 der Gemarkung Bernbruch.
- 4. PÄB vom 11. Mai 2012 für den Grauwackesteinbruch Bernbruch, mit welchem die zusätzliche Betriebszeit für die stationäre Aufbereitungsanlage im Nachtbetrieb (ohne Vorbrecher) und die Bahnverladung genehmigt wurde.

Beantragte Änderungen

Mit Änderungsanzeige vom 27. Juni 2018 gemäß § 15 BImSchG zeigte der BU die Ergänzung der stationären Aufbereitungsanlage um eine Feinsplitt-Produktionslinie an. Mit Bescheid des OBA vom 9. Juni 2019 erfolgte gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG eine nachträgliche Anordnung, mit welcher der eingeschränkte Einzelbetrieb der Feinsplittlinie bis zur endgültigen Entscheidung über die Änderungsanzeige geduldet wurde (Probebetrieb). Dieser Probebetrieb der Feinsplittlinie wurde mit Bescheiden des OBA vom 30. August 2019, 31. Oktober 2019 sowie 20. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 verlängert.

Gegenstand der beantragten Planänderung ist die mit der Änderungsanzeige vom 27. Juni 2018 angezeigte Ergänzung der stationären Aufbereitungsanlage um eine Produktionslinie zum Erzeugen von Feinsplitten. Gemäß Antrag auf Planänderung vom 18. November 2019 besteht die Feinsplitt-Produktionslinie aus folgenden Komponenten:

- zwei semimobile Nachbrecher,
- zwei semimobile Dreideck-Siebmaschinen,
- ein semimobiler Vertikalbrecher (Kubikator),
- diverse Förderbänder,
- zusätzliche Freilager.

Die neue Anlage wird ausschließlich aus der bestehenden Anlage stammendes Material verarbeiten, weshalb die Jahresleistung der Gesamtanlage unverändert bleibt. Über die zusätzliche Feinsplittlinie sollen maximal 140 t/h bzw. 200.000 t/a versplittet werden, was etwa 20 Prozent der Gesamtanlagenleistung entspricht. Die Betriebszeiten der zusätzlichen Feinsplittlinie entsprechen denen der Bestandsanlage. Die Anlage wird innerhalb der Betriebszeiten maximal 15 h/d betrieben.

Der Standort der Aufbereitungsanlage ist Anlage 1 dieses PÄB zu entnehmen. Die Feinsplittanlage soll auf dem Flurstück 608/2 der Gemarkung Bernbruch im rechten Winkel zur bestehenden Anlage auf der Steinbruchsohle + 165 m NHN auf einer Fläche von ca. 2.600 m² aufgestellt werden. Der Anlagenstandort befindet sich damit innerhalb der bereits planfestgestellten Betriebsfläche und ist bereits bergbaulich in Anspruch genommen, weshalb keine unverritzten Flächen benötigt werden.

Die mit 3. PÄB zugelassene stationäre Aufbereitungsanlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- Betriebseinheit 1: Vorbrechanlage
- Betriebseinheit 2: Zwischenlager,
- Betriebseinheit 3: Nachbrechanlage 1,
- Betriebseinheit 4: Klassieranlage 1,
- Betriebseinheit 5: Nachbrechanlage 2 mit Kubikator,
- Betriebseinheit 6: Klassieranlage 2,
- Betriebseinheit 7: Fertigproduktfreilager.

Durch die Errichtung der zusätzlichen Feinsplittlinie ergeben sich folgende Änderungen an den Betriebseinheiten:

- Die Betriebseinheit 5 wird um einen zusätzlichen Aufgabetrichter ergänzt.
- In der Betriebseinheit 7 werden neben Kornfraktionen der Klassieranlagen 1 und 2 auch die Kornfraktionen der Klassieranlage 3 ausgetragen. Außerdem werden weitere Haldenflächen errichtet.

Des Weiteren wird die bestehende Aufbereitungsanlage mit der Errichtung der Feinsplittlinie um zwei neue Betriebseinheiten erweitert:

- Betriebseinheit 8: Nachbrechanlage 3,
- Betriebseinheit 9: Klassieranlage 3 mit Kubikator.

Eine konkrete Anlagen- und Betriebsbeschreibung ist Bestandteil des Antrages auf Planänderung vom 18. November 2019, Erläuterungsbericht Kapitel 3 sowie Anlage 3 des Antrages auf Planänderung vom 18. November 2019, Kapitel 2.

B.2 Verfahrensrechtliche / formellrechtliche Würdigung

B.2.1 Rechtsgrundlagen, Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Die Errichtung und der Betrieb der Feinsplitt-Produktionslinie innerhalb der mit PFB planfestgestellten Betriebsfläche steht im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit der Gewinnung von Gesteinen zur Herstellung von Schotter und Splitt. In der Feinsplitt-Produktionslinie soll ausschließlich Gesteinsmaterial aus dem Steinbruch Bernbruch aufbereitet werden. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich somit um die Änderung eines bergbaulichen Vorhabens, weshalb die Vorschriften des BBergG anzuwenden sind.

Das bergrechtliche PFV ist gemäß § 5 BBergG nach den §§ 72 ff. VwVfG durchzuführen.

Bei Änderungen eines planfestgestellten Vorhabens ist gemäß § 52 Abs. 2c BBergG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die beantragten Änderungen wesentlich sind und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Dies hätte die Aufstellung eines RBP und für dessen Zulassung die Durchführung eines PFV erforderlich gemacht.

Das OBA hat gemäß § 51 UVPG i. V. m. Nr. 15.1 der Anlage 1 zum UVPG und der UVP-V Bergbau gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 25. September 2018 gestellt. Damit wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet.

Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG sind damit die Vorschriften des UVPG über die Vorprüfung des Einzelfalls in der aktuellen Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung oder Erweiterung unter Berücksichtigung der vorangegangenen, nicht UVP-pflichtigen Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das OBA veröffentlichte dieses Prüfergebnis im Sächsischen Amtsblatt Nr. 47/2019 vom 21. November 2019.

Die beantragten Änderungen sind auch im Hinblick auf das Gesamtvorhaben im Sinne von § 52 Abs. 2c BBergG unwesentlich, da mit den vorgesehenen Änderungen die Vorhabensidentität (Gesamtkonzept) gewahrt bleibt. Umfang und Zweck des Vorhabens bleiben dieselben.

Das OBA führte daraufhin ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 2 der BergZustVO ist das OBA zuständige Behörde für die Durchführung des BBergG und damit zuständige Behörde für die Zulassung des RBP im PFV nach § 57a BBergG und damit auch für die Zulassungen der Änderungen des RBP im PÄV.

B.2.3 Verfahrensablauf

Mit dem PFB vom 13. Mai 2003 wurde der obligatorische RBP zum Vorhaben Steinbruch Bernbruch zugelassen. Der erste PÄB vom 29. September 2004 genehmigte eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis und den Abbruch von Tagesanlagen. Am 18. Dezember 2008 wurden mit dem zweiten PÄB die Errichtung und der Betrieb einer Asphaltmischanlage zugelassen. Mit dem dritten PÄB vom 15. September 2011 wurden die Errichtung und der Betrieb einer stationären Aufbereitungsanlage im Tagbetrieb zugelassen. Der vierte PÄB vom 11. Mai 2012 ließ die zusätzliche Betriebszeit (Nachtbetrieb) der Aufbereitungsanlage (Vorbrecher darf nachts nicht betrieben werden) und der Bahnverladung zu.

Mit Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG vom 27. Juni 2018 zeigte der BU die Ergänzung der stationären Aufbereitungsanlage um eine Feinsplitt-Produktionslinie an. Mit Bescheid des OBA vom 9. Juni 2019 erfolgte gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG eine nachträgliche Anordnung, mit welcher der eingeschränkte Einzelbetrieb der Feinsplittlinie bis zur endgültigen Entscheidung über die Änderungsanzeige geduldet wurde (Probebetrieb). Diese Duldung wurde mit Bescheiden des OBA vom 30. August 2019, 31. Oktober 2019 sowie 20. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 verlängert.

Mit Schreiben vom 29. August 2018 beantragte der Unternehmer die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht nach § 52 Abs. 2c BBergG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG für die geplante 5. Änderung zum RBP „Grauwackesteinbruch Bernbruch" hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Feinsplitt-Produktionslinie. Die

Vorprüfung ergab, dass für die geplanten Maßnahmen der Änderung keine UVP erforderlich ist. Das OBA veröffentlichte dieses Prüfergebnis im Sächsischen Amtsblatt Nr. 47/2019 vom 21. November 2019.

Mit Schreiben vom 21. November 2019 beantragte der BU die Zulassung der Änderung des RBP (Antrag auf Planänderung vom 18. November 2019). Das OBA entschied nach Prüfung der Antragsunterlagen wegen der Unwesentlichkeit der Vorhabensänderung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung, für die beantragte Änderung ein vereinfachtes PÄV gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG durchzuführen.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2020 wurden die Antragsunterlagen durch das OBA gemäß § 54 Abs. 2 BBergG an die Stadt Kamenz und das Landratsamt Bautzen zur Stellungnahme versandt. Nach Eingang der Stellungnahmen beider Beteiligten wurden diese an den BU zur Auswertung und Erwiderung versandt.

Eine Überarbeitung der Antragsunterlagen war nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 10. März 2020 erklärte der BU, dass der ursprünglich beantragte Einbau des Kubikators (als einzelne Komponente der Feinsplittanlage in Betriebseinheit 9 beantragt) nicht erfolgen wird. Mit Schreiben vom 9. April 2020 wiederum beantragte der BU die bedarfsweise Zuschaltung des ursprünglich im Antrag vom 18. November 2019 vorgesehenen Kubikators WEIL BD8 in der Feinsplittanlage.

B.2.4 Übersicht zu Stellungnahmen und Einwendungen

Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahme von	**Planänderung vom 18. November 2019 Stellungnahme vom**
Landratsamt Bautzen	27. Februar 2020
Stadtverwaltung Kamenz	28. Februar 2020

B.3 Materiell-rechtliche Würdigung

B.3.1 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3-9 BBergG

Die Zulassungsbedingungen des § 55 Abs. 1 BBergG hat der BU bereits bei der Zulassung des obligatorischen RBP nachgewiesen. Änderungen sind seitdem nicht eingetreten. Die Erweiterung der Aufbereitungsanlage um eine Feinsplittlinie gibt angesichts der dargestellten Betriebsführung keine Anhaltspunkte, dass ein in § 55 Abs. 1, Nr. 1, 3 bis 9 BBergG aufgeführter Versagensgrund gegeben sein könnte.

Die gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG für die Gewinnung von Grauwacke im Tagebau Bernbruch erforderliche Berechtigung wurde durch den BU in Form des Bergwerkseigentums Bernbruch (Az.: 4741/3085) zur Aufsuchung und Gewinnung von Gesteinen zur Herstellung von Schotter und Splitt nachgewiesen.

Eine gesetzlich normierte Pflicht zur Prüfung der Zuverlässigkeit des BU i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 2 BBergG ist bei der Zulassung eines RBP nicht vorgesehen, demnach auch nicht für Änderungen des RBP. Somit war dieser Belang nicht zu prüfen. Da das Unternehmen Natursteinwerke Weiland GmbH als großer Baustoffhersteller zählt und u.a. mehrere Steinbrüche in Sachsen betreibt, bestanden in den bisherigen Zulassungsprüfungen der HBP diesbezüglich jedenfalls keine Bedenken.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG sind Arbeitsschutz und Betriebssicherheit nicht nur als Schutzziele normiert, sondern deren Vorsorge zur Einhaltung der Schutzziele muss gewährleistet sein. Der Schutzzweck muss nicht nur zum Zeitpunkt der Betriebsplanzulassung gewährleistet werden. Voraussetzung für die Zulassung ist demnach die Feststellung, dass die erforderliche Vorsorge für den Schutz Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen ist. Die im RBP 2000 und den ergänzenden Unterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Betriebssicherheit und zum Nachbarschaftsschutz sind nachvollziehbar dargestellt. Mit dem PFB 2003 wurden diese Maßnahmen verbindlich und damit sichergestellt, dass die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes aufgrund des BBergG erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden. Die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik, z.B. Einhaltung bestehender Richtwerte zu Geräuschen und Staub, Einhaltung der gültigen Arbeitsschutzvorschriften sowie Angaben zur Anlagensicherheit werden im Antrag auf Planänderung vom 18. November 2019 unter Anlage 3, Kapitel 4 und 7 nachvollziehbar dargestellt und werden mit dieser Zulassung verbindlich, vgl. Nebenbestimmung A.5.2 dieses PÄB. Zudem unterliegt der laufende Betrieb der Bergaufsicht des OBA.

Der Antrag auf Errichtung einer Feinsplittlinie soll sicherstellen, dass die derzeit unverkäuflichen Kornklassen zu Edelsplitten verarbeitet werden können. Das OBA geht daher davon aus, dass der Tagebaubetrieb weiterhin auf eine optimale Ausbeute der Lagerstätte ausgerichtet ist. Angrenzende Betriebe oder Lagerstätten werden durch den Abbau weder gefährdet noch beeinträchtigt. Ein Versagungsgrund nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG ist somit auszuschließen.

Dem Schutz der Oberfläche im Interesse der Betriebssicherheit und des öffentlichen Verkehrs im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG wird Sorge getragen. Die beantragte Erweiterung der Aufbereitungsanlage soll auf dem Betriebsgelände errichtet werden und ist nicht mit Einwirkungen auf die Erdoberfläche verbunden, welche die körperliche Unversehrtheit von Personen beeinträchtigen könnten. Durch das Vorhaben werden öffentliche Verkehrsanlagen weder beeinträchtigt noch werden Planungen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs behindert.

Die ordnungsgemäße Beseitigung anfallender Abfälle im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG ist auf der Grundlage des PFB 2003 sowie der vorliegenden Betriebsplanänderung sichergestellt. Es fallen Abfälle wie Schrott, Plaste, Elaste, Gummi, ölverschmutzte Betriebsmittel, chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis, nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis sowie nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis durch den Einsatz von Maschinen und Geräten oder als Verschleißteile an. Dabei handelt es sich aber um bereits in der Bestandsanlage anfallende Abfälle. Neue Abfallarten fallen durch die neue Feinsplittlinie nicht an. Die Entsorgung der bergbaufremden Abfälle erfolgt entsprechend der Entsorgungskonzeption der Betriebsstätte Bernbruch. Die Abfälle werden in entsprechenden Behältnissen (Containern, Fässern usw.) auf dem Betriebsgelände zwischengelagert (u.a. im Öllager) und bedarfsweise durch zugelassene Firmen entsorgt. Die Entsorgungsnachweise werden in

der Betriebsstätte aufbewahrt. Mit der beantragten Anlage werden keine Abfälle als Ausgangsstoffe verarbeitet. Es werden auch keine Abfälle im Verarbeitungsprozess als Zwischen- oder Endprodukt erzeugt.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG wurde mit dem obligatorischen RBP getroffen. Diesbezüglich ergeben sich mit der gegenständlichen Planänderung keine Änderungen. Der Rückbau der Feinsplittanlage wurde mit Nebenbestimmung A.5.3 festgelegt, so dass die im RBP 2000 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen auf dieser Fläche umgesetzt werden können.

Die Sicherheit von bereits geführten Betrieben im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG wird nicht gefährdet, da sich der Wirkbereich mit der vorliegenden 5. PÄ zum RBP nicht vergrößert und keine Bergbaubetriebe in unmittelbarer Umgebung des Steinbruches Bernbruch vorhanden sind.

Gemeinschädliche Einwirkungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG sind durch die vorliegende Vorhabensänderung nicht zu besorgen. Die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen gewährleisten, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist, vgl. Ausführungen im Antrag auf Planänderung vom 18. November 2019, Kapitel 6. Der bestehende Steinbruch Bernbruch wird seit der Zulassung des RBP durch das OBA bergaufsichtlich kontrolliert. Der Unternehmer lässt regelmäßige Kontrollen der Geräuschimmissionen in Form von Messungen durchführen. Staubimmissionen werden durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden. Bezüglich Lärm- und Staubimmissionen wird auf die Ausführungen unter Kapitel B.3.2.10 und auf die Nebenbestimmungen A.5.4.2, A.5.4.3, A.5.4.4 und A.5.4.5 dieses PÄB verwiesen.

B.3.2 Öffentliche Interessen gemäß § 48 BBergG

Gemäß § 48 Abs. 2 BBergG ist zu prüfen, ob dem Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die zu einer Beschränkung bzw. Untersagung der Gewinnung führen.

B.3.2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG sind bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind bei behördlichen Zulassungsentscheidungen über planfeststellungsbedürftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Dabei sind unter Zielen der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes zu verstehen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse unterliegen dagegen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung.

Das Gebiet des Steinbruchs Bernbruch ist im aktuellen LEP 2013, in Karte 10 „Klassifizierung der Vorkommen von Steine- und Erden-Rohstoffen, aktiver Steine-Erden-Bergbau" als aktiver Bergbaubetrieb ausgewiesen. Die Lagerstätte wurde mit der höchsten Sicherungswürdigkeit eingestuft. In der Ersten Gesamtfortschreibung des

Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien wurde das planfestgestellte Vorhaben als „Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe" (Nr. GW 5 westlich Bernbruch) und „Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe" (Nr. GW 67 Bernbruch-West) ausgewiesen. Derzeit wird eine Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans erstellt. Im Entwurf dieser Zweiten Gesamtfortschreibung mit Stand Dezember 2019 ist der Steinbruch Bernbruch als „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau" (Nr. GW 5 Bernbruch). Die PÄ entspricht somit sowohl dem Ziel der Raumordnung gemäß Erster Gesamtfortschreibung des Regionalplans als auch der (noch nicht in Kraft getretenen) Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ziele der Raumordnung beachtet werden und damit dem Vorhaben Belange der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung nicht entgegenstehen.

B.3.2.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

§ 13 BNatSchG beinhaltet einen allgemeinen, abweichungsfesten Grundsatz. Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 14 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft. In den Absätzen 2 und 3 des § 14 BNatSchG werden Nutzungen beschrieben, die nicht unter den Eingriffstatbestand fallen. Die Positivliste des § 9 Abs. 1 SächsNatSchG ergänzt als beispielhafte Aufzählung die Eingriffsdefinition des § 14 BNatSchG.

§ 15 BNatSchG trifft Regelungen insbesondere zu Verursacherpflichten und zur Unzulässigkeit von Eingriffen. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das OBA ist gemäß § 2 BergZustVO zuständige Behörde für die Durchführung des BBergG und damit auch zuständig für die Zulassung des RBP im PFV nach § 57a BBergG. Damit obliegen dem OBA auch die für den Eingriff nach § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

Die vom BU beantragte Planänderung stellt keinen Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG dar, da durch die Errichtung der Feinsplittlinie keine unverritzten Flächen in Anspruch genommen werden. Die Feinsplittlinie wird Bestandteil der Betriebsstätte Bernbruch. Gewinnung, Aufbereitung und Nebeneinrichtungen der Betriebsstätte Bernbruch sind bereits bergrechtlich planfestgestellt. Die Ausgleichbarkeit des Gesamteingriffs konnte bereits im obligatorischen RBP nachgewiesen werden. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung war nicht anzupassen.

Mit Nebenbestimmung A.5.3 dieses PÄB wird der Rückbau der Feinsplittanlage nach Betriebseinstellung geregelt. Geplante Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen im Bereich der Aufbereitungsanlage können daher umgesetzt werden, so dass die Ausgleichbarkeit des Eingriffs des Gesamtvorhabens gewährleistet bleibt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen brachte in der Stellungnahme vom 27. Februar 2020 keine Einwände gegen das Vorhaben vor.

Die Planänderung steht damit den Belangen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht entgegen.

B.3.2.3 Biotopschutz

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines geschützten Biotops führen können, verboten. Geschützte Biotope werden vom Planänderungsvorhaben weder in Anspruch genommen noch beeinträchtigt, da keine unverritzten Flächen in Anspruch genommen werden.

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope befinden sich ca. 600 m nördlich (temporäre Kleingewässer südlich des Cunnersdorfer Bahnhofes), ca. 700 m nordöstlich (Schwarzerlenwälder am Lehmbusch) und ca. 600 m südlich (Naturnahe Eichenwälder am Schwosdorfer Wasser) des Vorhabens. Gesetzlich nicht geschützte Biotoptypen befinden sich ca. 550 m südlich (Naturnaher Eichenwald östlich der Liebenauer Mühle), ca. 750 m östlich (Feldgehölze nördlich von Bernbruch) und ca. 900 m westlich (Feldgehölze nördlich Liebenau) des Vorhabens. Das Vorhaben wirkt sich nicht negativ in Form von Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigungen durch Einwirkungen auf das Grundwasser oder Staubimmissionen auf diese Biotope aus.

Belange des Biotopschutzes stehen dem Vorhaben demnach nicht entgegen.

B.3.2.4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Im Untersuchungs- und Wirkbereich des Änderungsvorhabens befinden sich keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationalen Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Flächennaturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG.

Belange des Schutzes bestimmter Teile von Natur und Landschaft stehen damit dem Vorhaben nicht entgegen.

B.3.2.5 Natura 2000-Gebietsschutz

Der Grauwackesteinbruch Bernbruch berührt keine Natura 2000-Schutzgebiete und keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG. Auch befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich des Steinbruchs. Die nächstgelegenen FFH- und SPA-Gebiete befinden sich etwa 2,5 km nordöstlich des Vorhabens. Durch die Errichtung der Feinsplittanlage vergrößert sich der Wirkbereich des Tagebaus nicht, so dass dem Änderungsvorhaben keine Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes entgegenstehen.

B.3.2.6 Artenschutz

B.3.2.6.1 Besonderer Artenschutz

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44, 45 und 67 BNatSchG. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen (Zugriffsverbote).

Aufgrund dessen ist in der Prüfung zunächst zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Ist dies zu bejahen, wird geprüft, ob naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Ist dies der Fall, wird das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes des § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 BNatSchG geprüft.

Vorhabenwirkungen

Flächeninanspruchnahme:

Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme wird durch die Errichtung der Feinsplittlinie nicht erfolgen.

Emissionen von Lärm, Staub, Erschütterungen, optische Störungen:

Art und Umfang der Lärmemissionen werden sich im Vergleich zum bereits bestehenden Vorhaben nicht erheblich verändern (vgl. Lärmprognose in Anlage 4.2 der Anlage 3 des Antrages auf Planänderung vom 18. November 2019). Neben den Komponenten für die neue Feinsplitt-Produktionslinie selbst sind keine weiteren Geräte wie Vorbrecher oder Radlader zum Um- und Auslagern der Fertigprodukte erforderlich. Auch bei einem möglichen Parallelbetrieb der Feinsplittlinie (Betriebseinheiten 8 und 9 der Aufbereitungsanlage) und der Edelsplittlinie (Betriebseinheiten 5 und 6 der Aufbereitungsanlage) erfolgt nur insoweit eine veränderte Gesamtauslastung, als dass die erhöhte Feinsplitterzeugung zu Lasten der Schotter- und Edelsplittproduktion erfolgt. Auch das Umlagern der Fertigprodukte erfolgt mit demselben Radlader, der dies auch für die bestehende Splitt- und Schotterlinie vornimmt. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass sich Emissionen in Form von Lärm nicht negativ auf geschützte Tierarten auswirken werden.

Für die Beurteilung der Belastung von Staubniederschlag und Schwebstaub legte der BU eine Emissions-/Immissionsprognose vor (vgl. Anlage 4.1 der Anlage 3 des Antrages auf Planänderung vom 18. November 2019). Im Ergebnis dieser Prognose ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen. Im Vergleich zur Vorbelastung wurde zwar eine leichte Erhöhung von Staubniederschlag und Schwebstaub prognostiziert, jedoch handelt es sich hierbei um einen Maximalzustand. Ein großer Teil des bei verschiedenen Vorgängen diffus aufgewirbelten Staubes lagert sich wieder im direkten Umgebungsbereich ab, sodass die Masse des mit der Luftströmung abtransportierten Staubes deutlich geringer ist als der über die Ausbreitungsrechnung ermittelte Wert. Die Ausbreitung von Staubimmissionen wird außerdem durch Immissionsminderungsmaßnahmen vermindert bzw. verhindert. Diese Minderungsmaßnahmen wurden mit Nebenbestimmung A.5.4.4 dieses PÄB festgelegt. Es ist daher davon auszugehen, dass vom Vorhaben keine negativen Wirkungen in Form von Staubimmissionen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ausgehen werden.

Zusätzliche Erschütterungen werden vom Planänderungsvorhaben nicht ausgehen.

Art und Umfang von optischen Störungen werden sich im Vergleich zum bereits bestehenden Vorhaben ebenfalls nicht verändern.

Durch das Vorhaben kommt es somit zu keinen neuen Belastungen bzw. zu keiner Verstärkung bestehender Beeinträchtigungen.

Ergebnis

Da vom Planänderungsvorhaben keine neuen relevanten Wirkungen ausgehen, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass Zugriffsverbote im Sinne von § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind. Es ist davon auszugehen, dass sich die im Umfeld des Vorhabens lebenden Arten an die durch den Tagebau beeinflussten Lebensbedingungen angepasst haben. Dem Planänderungsvorhaben stehen somit artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen.

B.3.2.6.2 Allgemeiner Artenschutz

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten sowie Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Anerkanntermaßen handelt es sich insoweit um einen allen wildlebenden Tieren und Pflanzen zugutekommenden Mindestschutz (allgemeiner Artenschutz).

Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beziehen sich auf die wildlebenden Tiere der wildlebenden Arten, also nicht auf Haus- oder Nutztiere. Als Beunruhigung wird jedes Verhalten verstanden, welches das Tier in seiner normalen Lebensweise, etwa bei der Nahrungsaufnahme, beim Schlaf, bei der Balz oder beim Brüten, ernsthaft stört. Mutwillig ist eine solche Beunruhigung, wenn sie mit dem Vorsatz erfolgt, das betreffende Tier zu stören, ohne dass ein rechtfertigender oder entschuldigender Beweggrund gegeben ist. Fangen meint die körperliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit. Verletzung ist jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder Beschädigung der Gesundheit des Tieres. Ein vernünftiger Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG liegt vor, wenn eine Handlung ausdrücklich erlaubt ist oder gerechtfertigt erscheint.

Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beziehen sich auf die wildlebenden Pflanzen der wildlebenden Arten, also nicht auf Kulturpflanzen. Unter Entnahme ist das Entfernen einer Pflanze in ihrer Gesamtheit oder in wesentlichen Teilen vom natürlichen Standort zu verstehen.

Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beziehen sich auf die Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen. Geschützt werden alle Lebensstätten, also neben Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch die der Nahrungsaufnahme dienenden Bereiche. Unter Beschädigung ist jede Einwirkung auf eine Lebensstätte zu verstehen, die zu einer Verminderung ihrer ökologischen Funktionalität führt. Denkbar sind insoweit auch graduelle und indirekte Beeinträchtigungen. Eine Zerstörung liegt vor, wenn von einem vollständigen Verlust der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auszugehen ist.

Daneben erfassen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich auch die nur national geschützten Arten. Für diese ist aber § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG zu beachten.

Relevante Vorhabenwirkungen

Hinsichtlich der relevanten Vorhabenwirkungen kann auf die Ausführungen zum besonderen Artenschutz unter Abschnitt B.3.2.6.1 dieses PÄB verwiesen werden, wonach es durch das Planänderungsvorhaben zu keinen neuen Belastungen bzw. zu keiner Verstärkung bestehender Beeinträchtigungen kommt.

Prüfung der Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich national geschützter, besonders geschützter Arten

Für die national geschützten, besonders geschützten Arten (also die besonders geschützten Arten, welche nicht auch im Anhang IV der FFH-RL genannt sind, die nicht zu den europäischen Vogelarten zählen und die Arten, die nicht in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind) ist auf § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

zu verweisen. Danach liegt für diese „anderen besonders geschützten Arten" kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn es sich bei dem betreffenden Vorhaben um eine Handlung zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs handelt.

Dies ist vorliegend der Fall. Zwar handelt es sich bei dem Planänderungsvorhaben selbst um keinen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG (vgl. Ausführungen unter Abschnitt B.3.2.2 dieses PÄB). Jedoch handelt es sich bei dem bestehenden Vorhaben um einen bereits zugelassenen Eingriff (zugelassen mit PFB vom 13. Mai 2003). Die Feinsplittlinie wird auf der Eingriffsfläche errichtet. Der BU hat im Antrag dargestellt, dass es sich bei der vorgesehenen Aufstellfläche um bereits vom Bergbau in Anspruch genommene Fläche handelt. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt dementsprechend nicht vor.

Prüfung der Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich sonstiger wildlebender Arten

Für die sonstigen wildlebenden Arten, die nicht zu den besonders geschützten Arten zählen, kommt es nach § 39 Abs. 1 BNatSchG nicht nur auf eine objektive Tatbestandshandlung an, sondern zusätzlich in subjektiver Hinsicht auf die „Mutwilligkeit" bzw. darauf, ob ein rechtfertigender „vernünftiger" Grund vorliegt. Von den Verbotstatbeständen erfasst sind daher nur gezielte Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen, nicht hingegen Beeinträchtigungen, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergeben.

Demnach ist festzustellen, dass es im Hinblick auf § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG an der erforderlichen Absicht (Mutwilligkeit) fehlt. Im Hinblick auf die weiteren Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist festzustellen, dass ein „vernünftiger Grund" in Gestalt eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft gegeben ist.

Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass auch der allgemeine (nationale) Artenschutz dem beantragten Vorhaben nicht entgegensteht.

B.3.2.7 Vorsorgender Umweltschutz

Im Rahmen des bergrechtlichen PFV wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben Steinbruch Bernbruch durchgeführt. Mit PFB 2003 wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter als umweltverträglich und zulässig bewertet.

Für die vom BU beantragten Änderungen zum Ursprungsvorhaben wurden UVP-Vorprüfungen durchgeführt. Da es sich bei den Änderungen um unwesentliche Änderungen handelte und auch keine Kriterien nach UVP-V Bergbau oder UVPG erfüllt waren, nach denen eine UVP hätte durchgeführt werden müssen, wurde jeweils ein PÄV ohne UVP durchgeführt.

Für die 5. Planänderung führte das OBA ebenso eine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 52 Abs. 2c BBergG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG durch. Im Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde festgestellt, dass auch unter Berücksichtigung der vorangegangenen Planänderungen für das gegenständliche Planänderungsvorhaben keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war.

Die geplante Feinsplittlinie wird sich auf der untersten Sohle im Steinbruch befinden. Diese Aufstellfläche wird nicht versiegelt. Mit der Änderung gehen damit weder Eingriffe in Natur und Landschaft einher, noch erfolgt eine dauerhafte Bodenversiegelung oder -verdichtung. Es werden auch keine zusätzlichen unverritzten Flächen in Anspruch genommen. Das Landschaftsbild wird sich nicht verändern. Somit entsteht keine wesentliche veränderte Flächen- und Bodeninanspruchnahme. Wesentliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche sowie Landschaft konnten daher ausgeschlossen werden.

Tiere werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt, da weder Biotope, die als Lebensraum dienen könnten, in Anspruch genommen werden, noch Lärmimmissionen oder Erschütterungen auftreten, die über das bereits genehmigte Maß hinausgehen.

Die Ergebnisse der Lärm- und Staubimmissionsprognosen zeigen, dass die gesetzlich vorgegebenen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden. Die bereits durchgeführten Lärm- und Staubmessungen bestätigen die Prognosen. Immissionen werden durch Minderungsmaßnahmen wie dem Einsatz von Maschinen und Geräten nach dem Stand der Technik auf ein Minimum beschränkt. Wesentliche Veränderungen von Landschaftsbildräumen, Sichtachsen und visuellen Linien erfolgen nicht, so dass das bestehende Erholungspotential nicht beeinträchtigt wird. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit konnten daher im Rahmen der UVP-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Oberflächengewässer werden nicht in Anspruch genommen. Auswirkungen auf das Grundwasser gehen vom Vorhaben nicht aus. Die Gewässergüte von Oberflächengewässern und des Grundwassers wird somit nicht beeinträchtigt.

Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung) sowie Kultur- und Sachgüter werden durch das Änderungsvorhaben nicht in Anspruch genommen.

Das OBA veröffentlichte dieses Prüfergebnis im Sächsischen Amtsblatt Nr. 47/2019 vom 21. November 2019.

B.3.2.8 Wasserhaushalt

Vom Planänderungsvorhaben gehen keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt aus.

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens befinden sich keine natürlichen offenen Gewässer. 680 m vom Vorhaben entfernt liegt das nächste offene Gewässer. Dieses wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Steinbruch Bernbruch ist im „Sonderbetriebsplan wassergefährdende Stoffe" (zugelassen mit Bescheid des Bergamtes Hoyerswerda vom 18. Mai 2004) geregelt. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagenerweiterung werden Öle, Fette sowie ölhaltige Betriebsmittel im Bereich der Aufbereitungsanlage nicht gelagert. Sie werden im Öllager der Betriebsstätte (Tagesanlagen) in entsprechenden Behältnissen aufbewahrt. Das Lager verfügt über durchgängig betonierte Fußböden mit entsprechenden Auffangwannen. Somit können keine Öle und Fette ins Erdreich und damit auch nicht ins Grundwasser gelangen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen hält das Vorhaben unter Beachtung der gegebenen Hinweise auf gesetzliche Anforderungen für zulässig. Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde wurden unter Kapitel A.6.3 dieses PÄB aufgenommen.

Belange des Wasserhaushaltes stehen dem Planänderungsvorhaben damit nicht entgegen.

B.3.2.9 Gewässerausbau

Das bergrechtliche PFV ersetzt auf der Grundlage des § 57b Abs. 3 BBergG die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 WHG für den Gewässerausbau. Mit PFB vom 13. Mai 2003 wurde die Herstellung eines Gewässers mit folgenden Maßgaben zugelassen:

- Herstellung nach dem Abbauende ab ca. dem Jahr 2049, Dauer ca. 10 Jahre
- Mittelpunktkoordinaten R ^{54}35400 H ^{56}84900,
- Wasserfläche ca. 19 ha,
- Volumen ca. 4,2 * 10^6 m^3,
- Maximale Wassertiefe 35 m,
- Endstand der Wasseroberfläche 170 m NHN,
- Unterhaltspflicht beim Unternehmer zumindest bis zum Ende der Bergaufsicht.

Aus der beantragten Planänderung resultieren keine Änderungen an der geplanten Gewässerherstellung, so dass Belange des Gewässerausbaus vom Vorhaben nicht berührt sind und diesem nicht entgegenstehen.

B.3.2.10 Immissionsschutz

Mit dem PFB 2003 wurden die Errichtung und der Betrieb einer mobilen Brech- und Klassieranlage gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigt. Der 2. PÄB vom 18. Dezember 2008 genehmigte die Errichtung und den Betrieb einer Asphaltmischanlage auf dem Flurstück 608/1 der Gemarkung Bernbruch gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 4. BImSchV und Spalte 2 Nr. 2.15 des Anhanges der 4. BImSchV einschließlich des Betriebs einer mobilen Brecheranlage gemäß Spalte 2 Nr. 8/11 b) bb) des Anhanges der 4. BImSchV und der Errichtung und des Betriebes eines Lagers für maximal 10.000 t Altasphalt gemäß Spalte 2 Nr. 8.12 b) des Anhanges der 4. BImSchV. Mit dem 3. PÄB vom 15. September 2011 wurden die Errichtung und der Betrieb einer stationären Aufbereitungsanlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem Gestein auf dem Flurstück 608/2 der Gemarkung Bernbruch gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Spalte 2 Nr. 2.2 des Anhanges der 4. BImSchV genehmigt.

Mit der 5. Planänderung beantragt der BU die Errichtung und den Betrieb einer Feinsplitt-Produktionslinie. Dies stellt eine Änderung der bereits mit 3. PÄB zugelassenen Aufbereitungsanlage dar. Diese Änderung ist als eine nach dem § 16 BImSchG wesentliche Änderung der Anlage einzustufen, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG ist die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG zu genehmigen, wenn die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage betrifft. Dies ist hier der Fall, da es sich bei der beantragten Feinsplitt-Produktionslinie um eine Anlage zum Brechen von natürlichem Gestein im Sinne von Nr. 2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV handelt.

Da der Vorhabenträger keinen abweichenden Antrag im Sinne von § 19 Abs. 3 BImSchG gestellt hat, hat die Planfeststellungsbehörde ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV durchgeführt, wonach eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich war, vgl. § 24 der 9. BImSchV. Von der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung der Antragsunterlagen war dementsprechend abzusehen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

B.3.2.10.1 Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 BImSchG

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Nr. 1);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (Nr. 2);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 3);
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (Nr. 4).

B.3.2.10.1.1 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG

Schädliche Umwelteinwirkungen gehen vom Vorhaben nicht aus. Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden durchgeführt:

Das OBA führte für das Planänderungsvorhaben eine UVP-Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG durch. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) zu erwarten sind.

Die geplante Anlagenerweiterung führt zu keinen flächenmäßigen Änderungen der Betriebsplanflächen. Die Aufbereitungsanlagen und die geplante Feinsplittlinie befinden sich auf der untersten Sohle im Steinbruch Bernbruch. Diese Aufstellflächen werden nicht versiegelt. Mit der Änderung gehen daher weder Eingriffe in Natur und Landschaft

einher, noch erfolgt eine dauerhafte Bodenversiegelung oder -verdichtung. Es werden auch keine zusätzlichen unverritzten Flächen in Anspruch genommen.

Auf die Ausführungen unter Abschnitt B.3.2.7 dieses PÄB wird verwiesen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft gehen vom Vorhaben nicht aus. Vorsorgemaßnahmen gegen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durchgeführt:

Immissionsprognosen:

Mit dem Betrieb der zusätzlichen Feinsplittlinie werden Immissionen in Form von Staub und Lärm verbunden sein.

Aufgrund dessen wurde eine Emissions/-Immissionsprognose erstellt, welche Bestandteil des Antrages auf Planänderung ist, (vgl. Anlage 4.1 der Anlage 3 des Planänderungsantrages). Demnach wird unter Berücksichtigung der Staub-Vorbelastung der Irrelevanzwert für Schwebstaub und Staubniederschlag an allen Beurteilungspunkten unterschritten, vgl. Tabelle 14 der vorgenannten Anlage. Im Vergleich zur Vorbelastung wurde zwar eine leichte Erhöhung von Staubniederschlag und Schwebstaub prognostiziert, jedoch handelt es sich hierbei um einen Maximalzustand. Ein großer Teil des bei verschiedenen Vorgängen diffus aufgewirbelten Staubes lagert sich wieder im direkten Umgebungsbereich ab, sodass die Masse des mit der Luftströmung abtransportierten Staubes deutlich geringer ist als der über die Ausbreitungsrechnung ermittelte Wert.

Die Betriebszeit der Feinsplittlinie war auf 15h/d zu begrenzen, vgl. Nebenbestimmung A.5.4.1 dieses PÄB. Dies entspricht den Angaben im Planänderungsantrag, Anlage 3, Kapitel 2.4.3 sowie Antragsformular 4.1/2. Außerdem basiert die Berechnung in der Staubprognose des Planänderungsantrages (Anlage 4.1 der Anlage 3) auf einer täglichen Betriebszeit von 15 h/d.

Außerdem wurde eine Lärmprognose erstellt, die neben dem Beurteilungspegel der zusätzlichen Feinsplittaufbereitung auch die Gesamtbelastung der aktuellen plan-/genehmigungsrechtlichen Vorgaben bewertet (vgl. Anlage 4.2 der Anlage 3 des Antrages auf Planänderung vom 18. November 2019). Im Ergebnis der Lärmprognose werden die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb an den betrachteten Immissionsorten eingehalten, vgl. Tabelle 6.3 der vorgenannten Anlage.

Bestandteil der Immissionsprognosen ist jedoch nicht der beantragte Einbau eines semimobilen Vertikalbrechers (Kubikator). Diesbezüglich bat die Planfeststellungsbehörde den BU um Stellungnahme. Mit Schreiben vom 10. März 2020 erklärte der BU, dass keine Kubizierung der anfallenden Feinsplitte und damit auch kein Einbau eines Kubikators in die Feinsplittanlage erforderlich ist. Mit Schreiben vom 9. April 2020 aber beantragte der BU erneut, bei Bedarf einen Kubikator WEIL BD 8 einzubauen. Der BU erklärte, dass in der Betriebseinheit 5 und 6 der stationären Aufbereitungsanlage bereits ein baugleicher Kubikator WEIL BD 8 eingesetzt werde. Hierzu wurden am 26. Mai 2011 Schallpegelmessungen und eine Schallleistungspegelberechnung durchgeführt. Die Auswertung im Messprotokoll vom 30. Mai 2011 ergab, dass kein Beitrag des Kubikators zum Gesamtschallleistungspegel der Anlage zu verzeichnen ist. Inwieweit der Einbau eines zweiten Kubikators an dieser Einschätzung etwas ändern könnte, kann die Planfeststellungsbehörde aber nicht einschätzen. Auch fehlt eine Einschätzung, inwiefern ein zusätzlicher Einsatz des Kubikators zu zusätzlichen Staubemissionen führen könnte.

Aufgrund dessen wurde die Nebenbestimmung A.5.4.6 in den PÄB aufgenommen. Danach ist dem OBA der Einbau eines Kubikators WEIL BD 8 in Betriebseinheit 9 der stationären Aufbereitungsanlage gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3 BBergG unter Vorlage einer Lärmimmissions- und einer Staubimmissionsprognose anzuzeigen.

Im bisher genehmigten Probebetrieb der Anlage war ein Parallelbetrieb der Betriebseinheiten 8 und 9 (Feinsplittlinie) sowie der Betriebseinheiten 5 und 6 (Edelsplittlinie) der Aufbereitungsanlage noch untersagt. Ein solcher Parallelbetrieb ist gegenständlich aus Wirtschaftlichkeitsgründen beantragt. Aufgrund dessen war zu prüfen, ob ein Parallelbetrieb der Betriebseinheiten der Feinsplittlinie und der Betriebseinheiten der Edelsplittlinie zu zusätzlichen erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen kann. Diesbezüglich ist festzustellen, dass durch den Parallelbetrieb nur insoweit eine veränderte Gesamtauslastung erfolgt, als dass die erhöhte Feinsplitterzeugung zu Lasten der Schotter- und Edelsplittproduktion erfolgt. An der Kapazität des Vorbrechers wird keine Änderung vorgenommen. Auch das Umlagern der Fertigprodukte erfolgt mit demselben Radlader, der dies auch für die bestehende Splitt- und Schotterlinie vornimmt. Zusätzliche Staub- oder Lärmbelastungen durch den Parallelbetrieb der Betriebseinheiten 8 und 9 (Feinsplittlinie) sowie der Betriebseinheiten 5 und 6 (Edelsplittlinie) sind daher nicht zu erwarten. In den Nebenbestimmungen A.5.4.2 und A.5.4.5 dieses PÄB wurde festgelegt, dass die durchzuführenden Lärm- und Staubmessungen insbesondere bei Parallelbetrieb der Edel- und Feinsplittlinie durchzuführen sind.

In der Stellungnahme der Stadtverwaltung Kamenz vom 28. Februar 2020 erklärt der Ortschaftsrat Bernbruch, dass in den Emissionsgutachten keine Windrichtungen beachtet wurden. Es wurde ein unabhängiges Gutachten gefordert. Diesbezüglich ist zu erwidern, dass die Windrichtungen sowohl in der Emissions-/Immissionsprognose zum Staub unter Kapitel 3.3 (vgl. Anlage 4.1 der Anlage 3 des Antrages auf Planänderung vom 18. November 2019) als auch in der Lärmprognose unter Kapitel 6.1 (vgl. Anlage 4.2 der Anlage 3 des Antrages auf Planänderung vom 18. November 2019) betrachtet wurden und Grundlage der Berechnungen für die Prognosen bildeten. Die Prognosen wurden zudem von nach § 26 BImSchG anerkannten Prüfstellen erarbeitet, welche gemäß § 29b BImSchG durch die jeweiligen Länder bekannt gegeben wurden. Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund dessen von der Unabhängigkeit der Prognosen überzeugt.

Des Weiteren lehnte ein Ortschaftsratsmitglied in der Stellungnahme der Stadtverwaltung Kamenz vom 28. Februar 2020 eine Kapazitätserweiterung aufgrund von Lärmbelästigungen der Bürger von Lückersdorf ab. Besonders stark sei Lückersdorf bei West- bis Nordwestwind von Lärmbelästigungen durch den Steinbruch Bernbruch betroffen. Dem ist zunächst zu entgegnen, dass die Erweiterung der Aufbereitungsanlage zu keiner Kapazitätserweiterung führt. Außerdem befindet sich die Ortschaft Lückersdorf etwa 3 km Luftlinie nördlich bis nordöstlich des Steinbruches. Der dem Ort Lückersdorf nächstgelegene IO 1 der Immissionsprognose befindet sich etwa 900 m südwestlich des Steinbruches. Schon hier wird laut Lärmimmissionsprognose eine Richtwertunterschreitung von 27 dB (A) tags und 12 dB (A) nachts prognostiziert, vgl. Anlage 4.2 der Anlage 3 des Planänderungsantrages vom 18. November 2019. Die Ausbreitungsrechnung in der Immissionsprognose erfolgte nach den Vorgaben der TA Lärm und gemäß der Richtlinie DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien". Dies stellt das derzeit genaueste Verfahren zur Schallausbreitungsrechnung dar und entspricht daher der höchstmöglichen Qualitätsstufe. Wie schon im vorherigen Absatz erläutert, wurden

die Windverhältnisse bei der Schallausbreitungsrechnung berücksichtigt. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass auch in dem etwa 3 km entfernten Ort Lückersdorf keine Richtwertüberschreitung zu erwarten ist.

Emissionsminderungsmaßnahmen:

Die Stadtverwaltung Kamenz erklärte in ihrer Stellungnahme vom 28. Februar 2020, dass die beantragten Änderungen aufgrund der durch den Ortschaftsrat festgestellten Immissionsbelastungen durch Staub und Lärm sowie offensichtlicher Nichteinhaltung von Vorgaben bei der Betriebsführung des Steinbruches nicht befürwortet werden, weshalb der Planänderung nicht zugestimmt wird. Es wird gefordert, dass die in dem Gutachten aufgezeigten Staub- und Lärmbelastungen in den vorgegebenen Grenzbereichen bleiben und es nicht zu zusätzlichen Belastungen der Anwohner in den angrenzenden Ortsteilen kommt. Der Ortschaftsrat Bernbruch (Anlage der Stellungnahme der Stadtverwaltung Kamenz vom 28. Februar 2020) fordert aufgrund von Staub- und Lärmbelastungen eine Einhausung von Anlagen.

Die Stadtverwaltung Kamenz weist außerdem darauf hin, dass die in der 4. Ergänzung des planfestgestellten RBP vom 7. April 2010, Anlage 5 unter Kapitel 5.3 dargestellten Maßnahmen zur Staub- und Lärmminderung nicht durchgeführt würden. Auch würde der Unternehmer seiner Pflicht aus der Mediationsvereinbarung vom 30. Mai 2012 zur Auslegung der Befülltrichter an der Bahnverladung mit Gummimatten nicht nachkommen. Aufgrund dessen fordert die Stadtverwaltung Kamenz die Planfeststellungsbehörde auf, die Einhaltung der festgelegten Minderungsmaßnahmen zu prüfen und bei Nichteinhaltung gegenüber dem Unternehmer entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Diesbezüglich ist zu erwidern, dass zur *Staubminderung* an diversen Stellen im Aufbereitungsprozess eine Bedüsung des Gesteinsmaterials vor dem Brechen, an den Abzugsrinnen und an den Bandabwürfen der Siebanlagen bei den Fraktionen mit hohem Feinanteil vorgesehen ist. Außerdem soll eine Haldenbedüsung der feinen Kornklassen erfolgen. Im Rahmen von Betriebsbefahrungen der operativen Bergaufsicht des OBA wurde der Betrieb auf die Einhaltung der Bedüsungsmaßnahmen geprüft. Hierbei wurde eine leichte Staubentwicklung an einem Abwurfband bemerkt. Der BU wurde mit E-Mail vom 15. Juni 2020 durch den Grubenkontrolleur des OBA darauf hingewiesen, kurzfristig eine Wasserbedüsung am Bandkopf der Bandanlage anzubringen. Weitere unzulässige Staubentwicklungen wurden durch das OBA auch in den vorherigen unangekündigten Betriebsbefahrungen nicht festgestellt.

Des Weiteren werden Fallhöhen bei Umschlag- und Verladeprozessen minimiert, Fahrtwege bedarfsweise befeuchtet und die Fahrgeschwindigkeit im Betriebsgelände begrenzt. Alle zum Einsatz kommenden Geräte werden regelmäßig gewartet. Diese Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik.

Eine Einhausung von Anlagen (wie von der Stadtverwaltung Kamenz gefordert) erachtet die Planfeststellungsbehörde demnach für nicht erforderlich, zumal der Irrelevanzwert für Schwebstaub und Staubniederschlag laut Staubprognose an allen Beurteilungspunkten unterschritten wird (vgl. Tabelle 14 der Anlage 4.1 der Anlage 3 des Planänderungsantrages vom 18. November 2019). Mit den bereits beschriebenen Maßnahmen können Staubimmissionen mit weniger Aufwand vermindert werden, so dass eine Anordnung von Einhausungen der Anlagen nicht verhältnismäßig wäre.

Mit den Nebenbestimmungen 2.2.5.4 bis 2.2.5.6 des PFB 2003 sowie den Nebenbestimmungen 2.1.3.3, 2.1.3.6 bis 2.1.3.9, 2.1.3.14 bis 2.1.3.17 des 2. PÄB und der Nebenbestimmung 2.1.2.2 des 3. PÄB wurden Maßnahmen zur Minderung von Staubimmissionen festgelegt. Die Nebenbestimmungen 2.2.5.8 des PFB 2003, 2.1.3.2 und 2.1.3.13 des 2. PÄB sowie 2.1.2.3 des 3. PÄB legen Staubemissionsmessungen durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Stelle und die Übergabe der Messergebnisse an das OBA fest. Diese Nebenbestimmungen werden durch den 5. PÄB nicht berührt und gelten somit weiter.

Die im Antrag beschriebenen Staubminderungsmaßnahmen (vgl. Antrag auf Planänderung vom 18. November 2019, Erläuterungsbericht Kapitel 4.1.2) wurden unter Kapitel A.5.4.4 als Nebenbestimmung festgesetzt. Staubemissionsmessungen sind spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Stelle durchzuführen, vgl. Nebenbestimmung A.5.4.5 dieses PÄB.

Im Zeitraum von Dezember 2011 bis Dezember 2012 wurde eine Staubniederschlagsmesskampagne durchgeführt (vgl. Antrag auf UVP-Vorprüfung vom 25. September 2018, Anlage 6). Im Ergebnis dieser Messungen wird belegt, dass an allen Beurteilungspunkten das geforderte Kriterium nach TA Luft sicher unterschritten wird. Damit konnte nachgewiesen werden, dass die genannten Staubminderungsmaßnahmen greifen und die vorgegebenen Immissionsgrenzwerte der Staubdeposition an allen Beurteilungspunkten deutlich eingehalten werden.

Dauerhafte messtechnische Überwachungen von Staubemissionen erachtet das OBA als nicht erforderlich, da die zulässigen Grenzwerte laut Emissions-/Immissionsprognose deutlich unterschritten werden. Sollte die mit Nebenbestimmung A.5.4.5 dieses PÄB festgelegte Staubmessung aber ergeben, dass Immissionsrichtwerte trotz aller Maßnahmen überschritten werden bzw. weitere Staubminderungsmaßnahmen durchzuführen sind, kann die operative Bergaufsicht weitere Staubmessungen oder Staubminderungsmaßnahmen anordnen, vgl. Nebenbestimmung A.5.4.5 dieses PÄB.

Folgende *Maßnahmen* tragen *zur Lärmminderung* bei:

- die Aufbereitungsanlage steht im Steinbruch ca. 20 bis 30 m unterhalb der umliegenden Geländeoberkante,
- die Abraumhalde südlich des Tagebaus schirmt das Vorhaben gegenüber den Wohnhäusern an der Liebenauer Straße ab,
- Reduzierung der Fallhöhen an den Austragsbändern.

Mit den Nebenbestimmungen A.5.2 und A.5.4.3 wird die Durchführung der mit PFB, 1. PÄB, 2. PÄB, 3. PÄB und 4. PÄB festgesetzten Lärmminderungsmaßnahmen sowie der im Antrag auf Planänderung vom 18. November 2019 dargestellten Lärmminderungsmaßnahmen festgelegt.

Im Rahmen von Betriebsbegehungen der operativen Bergaufsicht des OBA wurde u.a. stichprobenhaft die Einhaltung der Auslegung der Befülltrichter an der Bahnverladung mit Gummimatten geprüft. Es wurde festgestellt, dass wahrscheinlich aufgrund von Verschleiß keine Gummimatten in den Befülltrichtern ausgelegt sind. Der BU wurde daher durch das OBA mit E-Mail vom 15. Juni 2020 aufgefordert, die fehlenden Schallschutzgummis am Bahnverladebunker unverzüglich und fortlaufend zu ergänzen. Bis zum 31. Juli 2020 hat der BU dem OBA die Erfüllung dieser Festlegung nachzuweisen.

Des Weiteren wurde in Nebenbestimmung A.5.4.3 dieses PÄB die Durchführung der in der Mediationsvereinbarung vom 15. November 2012 zugesagten Auslegung der Doppeltrichter zur und an der Bahnverladung mit Gummimatten erneut festgelegt. Außerdem wurde in diesem PÄB die Nebenbestimmung zur Betriebszeit (A.5.4.1 dieses PÄB) dahingehend angepasst, dass eine Bahnverladung im Nachtbetrieb, so wie noch mit 4. PÄB vom 11. Mai 2012 zugelassen, nicht mehr zugelassen wird. Dies ist damit zu begründen, dass eine Auslegung der Doppeltrichter mit Gummimatten nicht ständig gewährleistet werden kann. In Steinbrüchen zeigt sich oft, dass das Auslegen der Abgabetrichter mit Gummimatten zu Störungen im Betrieb führt. Die Gummimatten verrutschen oft zur Seite oder verstopfen die Abgabe. Das Verrutschen wird aber nicht immer zeitnah durch das Betriebspersonal festgestellt. Subjektiv wahrgenommene Lärmimmissionen können daher nicht mehr ausgeschlossen werden. Einer Lärmbelästigungen in der Nacht durch Bahnverladungen kann mit Nebenbestimmung A.5.4.1 dieses PÄB entgegengewirkt werden.

Verstöße gegen die Einhaltungen weiterer Lärmschutzmaßnahmen wurden in den Betriebsbefahrungen nicht festgestellt.

Bisherige durchgeführte Lärmmessungen zeigen zudem, dass die Geräusche des Steinbruches an keinem der Messorte dominierend sind. Die Beurteilungspegel werden sowohl tags als auch nachts deutlich unterschritten. Da aber in der Umgebung des Steinbruches Bernbruch sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit ein ungewöhnlich niedriges Hintergrundgeräuschniveau herrscht, können auch sehr niedrige, anlagenbedingte Geräuschimmissionen bereits hörbar und damit für Anwohner auch belästigend sein. Dies zeigen auch mehrere Anzeigen der Lärmbelästigung von Anwohnern. Diese Anzeigen gingen vor allem nachts bei der Polizei ein. Mit der Nebenbestimmung A.5.4.1 dieses PÄB wurde der zulässige Nachtbetrieb im Steinbruch dahingehend angepasst, dass eine Bahnverladung nachts nicht mehr stattfinden darf.

Mit Nebenbestimmung 2.2.5.3 des PFB 2003 werden weiterhin regelmäßige Lärmmessungen gefordert. Durch die jeweiligen Planänderungen wurden die Immissionsorte angepasst, vgl. Nebenbestimmungen 2.1.3.4 des 2. PÄB, 2.1.2.4 des 3. PÄB sowie 2.1.2 des 4. PÄB. Auch dieser 5. PÄB setzt mit Nebenbestimmung A.5.4.2 den Nachweis über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den einzelnen teils neuen Immissionsorten fest. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist daher weiterhin regelmäßig alle drei Jahren nachzuweisen.

Im Rahmen der operativen Bergaufsicht des OBA wird die Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses PÄB durch angekündigte und unangekündigte Vorortbegehungen regelmäßig geprüft. Während der letzten unangekündigten Vor-Ort-Begehungen konnten größtenteils keine Verstöße hinsichtlich der Einhaltung von bisher festgelegten Staub- und Lärmminderungsmaßnahmen festgestellt werden. Bei festgestellten Verstößen wurde der BU zur Abstellung der Mängel aufgefordert.

Den oben genannten Forderungen der Stadtverwaltung Kamenz wird somit nachgekommen.

Sonstige Gefahren:

Sonstige Immissionen in Form von Lichtblitzen, Wärme, Strahlung oder elektromagnetischen Feldern gehen nicht vom beantragten Vorhaben aus.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im „Sonderbetriebsplan wassergefährdende Stoffe" geregelt (Antrag vom 22. Januar 2004; zugelassen mit Bescheid des Bergamtes Hoyerswerda vom 18. Mai 2004). Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagenerweiterung werden Öle, Fette sowie ölhaltige Betriebsmittel im Bereich der Aufbereitungsanlage nicht gelagert. Sie werden im Öllager der Betriebsstätte (Bereich Tagesanlagen) in entsprechenden Behältnissen aufbewahrt. Das Lager besitzt durchgängig betonierte Fußböden mit entsprechenden Auffangwannen. Es können keine Öle und Fette ins Erdreich gelangen.

Die Sicherheit der bergbaulichen Anlage im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) ist gewährleistet. Brech- und Klassieranlagen sind in der 12. BImSchV nicht genannt. Stoffe, die im Anhang I der 12. BImSchV genannt sind, werden weder gelagert, verarbeitet oder hergestellt. Solche Stoffe entstehen auch nicht bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes (z.B. Brand).

Die Aufbereitungsanlage ist nach dem Stand der Technik und den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln gebaut. Gefahren für Leib und Leben des Benutzers bzw. Dritter sowie Schäden an Sachwerten können durch die in Kapitel 7.2 und 7.3 des Erläuterungsberichtes der Anlage 3 des Planänderungsantrages vom 18. November 2019 beschriebenen Schutzmaßnahmen weitestgehend entgegengewirkt werden.

Der Ortschaftsrat Bernbruch weist in der Stellungnahme der Stadtverwaltung Kamenz vom 28. Februar 2020 darauf hin, dass Sprengungen nicht mehr in Intervallen durchgeführt würden und es nur noch eine starke Sprengung gebe, deren Erschütterungen so groß seien, dass Dachziegel klappern. Aufgrund dessen befürchtet der Ortschaftsrat Bernbruch baldige Risse in Häusern.

Dem ist zunächst zu entgegnen, dass Sprengungen nicht Bestandteil dieses Planänderungsvorhabens sind. Mit Bescheid vom 12. Dezember 2003 wurde der am 2. Januar 2002 beantragte SBP „Sprengwesen" mit seinen Ergänzungen für den Steinbruch Bernbruch zugelassen. Unter Kapitel 6 des Zulassungsbescheides vom 12. Dezember 2003 sind Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz festgelegt. So hat der BU die Sprengungen so durchzuführen, dass Emissionen wie Lärm und Erschütterungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei sind die in der DIN-Norm 4150 festgelegten Grenzwerte für die Einwirkungen von Erschütterungen auf Gebäude und Menschen in Gebäuden zu beachten. Im Steinbruch werden bei den Sprengarbeiten regelmäßig Messungen durch die ausführende Sprengfirma durchgeführt. Bisher kam es zu keinen Überschreitungen der Richtwerte. Die Sprengungen können insofern keine Schäden an Häusern verursachen. Die Bedenken des Ortschaftsrates Bernbruch konnten somit ausgeräumt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sind demnach erfüllt.

B.3.2.10.1.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind erfüllt:

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der zusätzlichen Feinsplittlinie werden gegenüber der Bestandsanlage keine neuen Abfallarten entstehen. Es werden keine Abfälle als Ausgangsstoffe verarbeitet. Ebenso werden keine Abfälle als Zwischen- oder Endprodukt im Verarbeitungsprozess erzeugt.

Die allgemein im Bergbaubetrieb anfallenden Abfallarten, wie Schrott, Plaste, Elaste, Gummi, ölverschmutzte Betriebsmittel, chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis, nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis sowie nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis entstehen in den eingesetzten Maschinen und Geräten (Brecher, Siebmaschinen, Förderbänder, Radlader) bzw. fallen sie als Verschleißteil (Förderbandgummi) an. Durch den Betrieb der Feinsplittanlage werden diese Abfallarten ebenfalls anfallen.

Die Entsorgung der genannten Abfälle erfolgt entsprechend der Entsorgungskonzeption der Betriebsstätte Bernbruch. Die Abfälle werden in entsprechenden Behältnissen (Container, Fässer usw.) auf dem Betriebsgelände zwischengelagert (u. a. im Öllager) und bedarfsweise durch zugelassene Firmen per Nachweis entsorgt.

B.3.2.10.1.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind erfüllt:

Eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist gewährleistet. Die zusätzliche Feinsplittlinie ist überwiegend mit generalüberholten Maschinen bestückt, die den geltenden einschlägigen EU-Richtlinien und europäischen Normen entsprechen. Der Betrieb der Anlagen beschränkt sich auf die unmittelbare Verarbeitung des dafür bestimmten Gesteinsmaterials.

B.3.2.10.2 Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 3 BImSchG

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 BImSchG werden erfüllt:

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (Nr. 1),
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 2) und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

Nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten im Steinbruch Bernbruch werden die Aufbereitungsanlagen, einschließlich der neuen Feinsplittlinie, demontiert. Mit PFB 2003 wurden die im RBP dargestellten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Fläche verbindlich. Auf die diesbezüglichen Nebenbestimmungen unter Kapitel 2.2.11 des PFB 2003 wird verwiesen. Des Weiteren wird auf die Nebenbestimmungen 2.1.5 des 2. PÄB und 2.1.3 des 3. PÄB verwiesen, mit welcher der Rückbau der Asphaltmischanlage und der stationären Aufbereitungsanlage geregelt ist. Mit Nebenbestimmung A.5.3 dieses PÄB wird der Rückbau der Feinsplittlinie geregelt.

Außerdem ist der BU gemäß § 53 BBergG verpflichtet, für die Einstellung des Betriebes einen Abschlussbetriebsplan (ABP) aufzustellen. Mit dem ABP ist nachzuweisen, dass die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem hat der ABP Angaben über eine Beseitigung der betrieblichen

Anlagen und Einrichtungen oder über deren anderweitige Verwendung zu enthalten. Der ABP wird durch die zuständige operative Bergaufsicht zugelassen. In diesem Zulassungsverfahren werden die oben genannten Voraussetzungen geprüft.

B.3.2.10.3 Pflichten aus erlassenen Rechtsverordnungen, andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, Belange des Arbeitsschutzes

Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf hinweisen, dass Pflichten, welche sich aus Rechtsverordnungen gemäß § 7 BImSchG ergeben, nicht erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Diesbezüglich kann auf die Kapitel B.3.1, B.3.2.1, B.3.2.2, B.3.2.3, B.3.2.4, B.3.2.5, B.3.2.6, B.3.2.7, B.3.2.8, B.3.2.9, B.3.2.11, B.3.2.12, B.3.2.13, B.3.2.14, B.3.2.15, B.3.2.16, B.3.2.17 und B.3.2.18 verwiesen werden.

Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die in Kapitel 7.2 der Anlage 3 des Antrages auf Planänderung vom 18. November 2019 beschriebenen Maßnahmen entsprechen den Anforderungen des Arbeitsschutzes. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG in Kapitel B.3.1 dieses PÄB verwiesen.

B.3.2.10.4 Ergebnis

Die Genehmigung nach BImSchG wird erteilt, da durch die Unterlagen zur Änderung des RBP und durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses abgesichert ist, dass beim Betrieb der Feinsplitt-Produktionslinie unter Beachtung des Tagebaubetriebes und des dem Betrieb zurechenbaren Verkehrs die zulässigen Grenz- bzw. Richtwerte an keinem Immissionsort überschritten werden. Durch Messungen einer zugelassenen Stelle im Sinne von § 26 BImSchG ist gegenüber dem OBA die Wirksamkeit der Immissionsminderungsmaßnahmen bzw. die Einhaltung der Grenz- bzw. Richtwerte nachzuweisen, vgl. Nebenbestimmungen A.5.4.2 und A.5.4.5 dieses PÄB. Damit sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Genehmigung erfüllt.

B.3.2.11 Abfallrecht

Abfallrechtliche Belange wurden bereits im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG und im Rahmen der Prüfung der Voraussetzung für die Genehmigung nach BImSchG geprüft. Hierzu wird auf die Punkte B.3.1 und B.3.2.10.1.2 dieses PÄB verwiesen. Durch das Änderungsvorhaben entstehen keine neuen Abfallarten. Die im Steinbruch anfallenden Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien (z.B. Schrott, Plaste, Elaste, Gummi, Aufsaug- und Filtermaterialien) werden entsprechend der Entsorgungskonzeption der Betriebsstätte Bernbruch entsorgt. Die Abfälle werden in entsprechenden Behältnissen (Container, Fässer usw.) auf dem Betriebsgelände zwischengelagert und bedarfsweise durch zugelassene Firmen per Nachweis entsorgt.

Belange des Abfallrechts stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

B.3.2.12 Bodenschutz

Gemäß § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Feinsplittlinie wird auf der untersten Sohle des Steinbruchs aufgestellt. Hier befindet sich bereits die Aufbereitungsanlage. Der Boden wurde bereits im Zuge der Rohstoffgewinnung abgetragen. Für das Planänderungsvorhaben sind keine weitere Inanspruchnahme von natürlich gewachsenen Böden und auch kein zusätzlicher Flächenbedarf nötig. Die Aufstellflächen werden nicht dauerhaft versiegelt oder verdichtet. Schädliche Bodenveränderungen, nachteilige Einwirkungen auf den Boden oder Beeinträchtigungen der Funktionen des Bodens gehen daher nicht vom Vorhaben aus.

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

B.3.2.13 Verkehr und Infrastruktur

Mit dem PFB 2003 wurde auf Grundlage der §§ 18 und 22 SächsStrG die Sondernutzungserlaubnis für

- den Anschluss des Tagebaues an die Cunnersdorfer Straße,
- die Benutzung der Cunnersdorfer Straße durch Tagebaufahrzeuge zwischen Tagebau und Werkstatt und
- den Ab- und Abfuhrverkehr zwischen Kreisel S 94 und Tagebauzufahrt auf der Cunnersdorfer Straße

erteilt.

Außerdem wurde dem BU im PFB 2003 die Berechtigung, den Verkehr auf der Cunnersdorfer Straße für Sprengungen gemäß § 45 Abs. 6 StVO zu beschränken (Vollsperrung), erteilt.

Die vorgenannte Sondernutzungserlaubnis und die Berechtigung zur Verkehrsbeschränkung bleiben vom Planänderungsvorhaben unberührt.

Versorgungsleitungen werden vom Vorhaben nicht berührt.

Dem Vorhaben stehen somit keine verkehrs- und infrastrukturellen Belange entgegen.

B.3.2.14 Landwirtschaft

Im Rahmen der beantragten Planänderung wird keine Landwirtschaftsfläche in Anspruch genommen.

Dem Vorhaben stehen in dem entschiedenen Umfang öffentliche agrarstrukturelle Belange nicht entgegen.

B.3.2.15 Wald- und Forstwirtschaft

Mit dem PFB 2003 wurden folgende Genehmigungen nach SächsWaldG erteilt:

- Waldumwandlungsgenehmigung auf Dauer gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG für eine Fläche von 15,9 ha zur Nutzung der Flächen für die Gesteinsgewinnung,
- befristete Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 4 SächsWaldG für die Dauer von 13 Jahren vom Tage der Umwandlung für eine Fläche von 3,3 ha Wald zur Nutzung der Flächen für die Haldenschüttung sowie
- Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 10 Abs. 1 SächsWaldG auf einer Fläche von 15,9 ha.

Diese Genehmigungen sind vom Änderungsvorhaben nicht betroffen.

Wald- und forstwirtschaftliche Belange stehen dem Planänderungsvorhaben nicht entgegen.

B.3.2.16 Kommunale Belange

Das in Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschützte Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Selbstverwaltungsgarantie) umfasst das Recht und die tatsächliche Fähigkeit der Kommunen, im Rahmen der Gesetze einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zum Wohl ihrer Einwohner zu regeln und zu gestalten. Die kommunalen Belange, die im Rahmen des PÄB zu prüfen sind, betreffen einerseits die kommunale Planungshoheit (Bauleitplanung), andererseits die allgemeine Gebietshoheit (Entwicklungsmöglichkeiten, Durchschneidung des Gemeindegebietes).

Die kommunalen Belange sind im PFV zu berücksichtigen (Abwägungsgebot gem. § 38 Satz 1 HS 2 BauGB für PFV für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung). Dies gilt in vollem Umfang auch für bergrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 52 Absatz 2a BBergG, selbst wenn diese keine planerischen Ermessensspielräume eröffnen, sondern als gebundene Entscheidungen ausgestaltet sind. Es ist allerdings im PÄB dafür Sorge zu tragen, dass die im Verfahren vorgetragenen bauplanungsrechtlichen Belange ordnungsgemäß abgewogen werden.

Da keine über das bisherige Maß hinausgehenden Flächen beansprucht werden, sind keine Belange der kommunalen Planungs- bzw. Gebietshoheit betroffen. Dem Vorhaben stehen in dem entschiedenen Umfang kommunale Belange nicht entgegen.

B.3.2.17 Denkmalpflege

Gemäß § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ausführen will, bzw. die bisherige Bodennutzung von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie im Boden Kulturdenkmale bergen, ändern will.

Mit dem PFB 2003 wurde gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung von Erdarbeiten im Rahmen des mit dem RBP 2000 beantragten Vorhabens erteilt, welche vom gegenständlich beantragten Änderungsvorhaben nicht berührt wird, da der Boden der geplanten Aufstellfläche bereits im Zuge der Rohstoffgewinnung abgetragen wurde.

Dem Vorhaben stehen somit keine denkmalpflegerischen Belange entgegen.

B.3.2.18 Schutz des Grundeigentums (Grundabtretungsprognose)

Die Berücksichtigung der Belange der vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer verlangt nach der Rechtsprechung des BVerfG (Garzweiler-Urteil), schon bei der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen zu prüfen, ob dem Vorhaben Eigentumsbelange nach der Maßgabe einer vorhabenspezifischen Gesamtabwägung entgegenstehen. Die hiernach durchzuführende Prüfung nach der Maßgabe einer vorhabenspezifischen Gesamtabwägung erfordert demnach:

- eine Beurteilung, in welcher Weise Grundeigentümerbelange betroffen sind,
- die Konkretisierung des Gemeinwohlziels,
- die Darstellung der Erforderlichkeit des Vorhabens,
- die Berücksichtigung anderer Gemeinwohlinteressen und
- die Darstellung der Verhältnismäßigkeit des Vorhabens.

Grundeigentümerbelange

Durch die Vorhabenänderung wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen. Die vom Vorhaben betroffene Fläche befindet sich im Eigentum des BU. Es sind keine Grundeigentümer oder Flächenbewirtschafter betroffen. Landwirtschaftliche Flächen müssen für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.

Konkretisierung des Gemeinwohlzieles

Die von Verfassungs wegen gebotene gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG) liegt durch § 79 Abs. 1 BBergG vor. Das Bundesverfassungsgericht hat dies mit seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 zum Braunkohlentagebau Garzweiler für das Gemeinwohlziel "Versorgung des Marktes mit Rohstoffen" festgestellt. Die gesetzliche Gemeinwohlzielbestimmung kann durch weitere landesplanerische und politische Leitentscheidungen näher konkretisiert und ausgestaltet werden.

Dies ist hier durch die landesplanerische Festlegung als „Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe" (Nr. GW 5 westlich Bernbruch) und „Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe" (Nr. GW 67 Bernbruch-West) in der Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien und als geplante landesplanerische Festlegung als „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau" (Nr. GW 5 Bernbruch) im Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien (Stand Dezember 2019) erfolgt. Das gegenständliche Vorhaben steht im öffentlichen Interesse an der Gewinnung von Rohstoffen zur Versorgung des Marktes, wie es in § 1 BBergG (Sicherung der Rohstoffversorgung), in § 48 Abs. 1 BBergG (sog. Rohstoffsicherungsklausel) und in § 79 Abs. 2 BBergG (Gemeinwohlbelange, die eine Enteignung rechtfertigen können) übereinstimmend verbrieft ist.

Versorgung des Marktes mit Rohstoffen/Erforderlichkeit des Vorhabens

Das hier gegenständliche Vorhaben ist auch erforderlich zur Erreichung des Gemeinwohlziels „Versorgung des Marktes mit Rohstoffen", da es einen substantiellen Beitrag zu dessen Erreichung leistet. Die hier gegenständliche Erweiterung der Aufbereitungsanlage dient der Qualitätsverbesserung und Leistungssteigerung der Edelsplitte. Die

Aufbereitung zu Feinsplitten soll neuen Qualitätsanforderungen des Baustoffmarktes gerecht werden. Die Nachfrage nach aufbereiteten Grauwacke-Rohstoffen bleibt so erhalten, was eine weitestgehend vollständige Ausbeutung der Lagerstätte ermöglicht. Damit kann der lokale und regionale Markt weiterhin wie geplant mit Rohstoffen versorgt werden.

Berücksichtigung anderer Gemeinwohlinteressen

Neben der etwaigen Inanspruchnahme privaten Eigentums ist weiter zu prüfen, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen der Anlagenerweiterung im Steinbruch Bernbruch entgegenstehen. Zu den zu berücksichtigenden Allgemeinwohlinteressen gehören insbesondere die Belange von Natur und Landschaft, Belange des Wasserhaushalts, Belange des Immissionsschutzes, Belange des Bodenschutzes und des Abfallrechts, kommunale Belange, Denkmalschutz, Kultur- und Sachgüterschutz, raumordnerische Belange, Belange des Verkehrs sowie landwirtschaftliche Belange. Wie die vorstehenden Fachprüfungen gezeigt haben, führen die Auswirkungen des Vorhabens nicht zu einer Beeinträchtigung anderer öffentlicher Belange, sodass sich diese auch im Kontext der Gesamtabwägung nicht als ein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes Hindernis darstellen.

Bewertung der Eigentumsbelange

Unter Beachtung der regionalplanerischen Ziele, dem Erhalt von Arbeitsplätzen im Bergbau sowie mit dem Nachweis der grundsätzlichen Geeignetheit des Rohstoffes, den Markt mit hochwertigen Rohstoffen zu versorgen, sind gegen das Vorhaben sprechende Gründe nicht zu erkennen. Grundabtretungen werden nicht erforderlich sein. Entgegenstehende öffentliche Belange ergeben sich auch nicht aus den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Anknüpfend an die vorstehenden Ausführungen ergeben sich diesbezüglich keine dem Vorhaben entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Belange. Auch im Übrigen ergeben sich aus den weiter geprüften öffentlichen Belangen keine dem Vorhaben überwiegend entgegenstehenden Gründe.

Dem Vorhaben stehen somit keine öffentlich-rechtlichen Interessen, keine privaten Interessen von Grundstückseigentümern und keine landwirtschaftlichen Belange entgegen. Vielmehr überwiegen die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe die durch das Vorhaben tangierten öffentlichen und privaten Belange.

B.4 Begründung der Nebenbestimmungen

B.4.1 Festlegung der Sicherheitsleistung

B.4.1.1 Begründung der Nebenbestimmung A.5.1.1

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist im Hinblick auf die Kosten der Wiedernutzbarmachung der Betriebsflächen erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 4 BBergG umfasst die Wiedernutzbarmachung die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses. Die ordnungsgemäße Gestaltung liegt dann vor, wenn eine sinnvolle Nachnutzung möglich und für die wieder nutzbar gemachten Flächen die Bergaufsicht beendet ist. Die Überprüfung der Sicherheitsleistung im Rahmen des hier geführten Verfahrens erfolgte unter Berücksichtigung der bisherigen Vorhabenumsetzung und der geplanten Planänderung.

Mit PFB 2003 wurde die Erhebung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 200.000,00 Euro festgelegt. Mit Bescheid vom 25. Juni 2009 wurde die Sicherheitsleistung gemäß Nebenbestimmung 2.2.1 des PFB 2003 bis zum Abschluss einer Prüfung zur Neubewertung der Sicherheitsleistung für das Gesamtvorhaben auf 50.000,00 Euro angepasst. Für die Errichtung und den Betrieb der Asphaltmischanlage, welche mit 2. PÄB zugelassen wurde, wurde der BU zur Vorlage einer weiteren Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000 Euro verpflichtet. Mit 3. PÄB wurde für die Errichtung und den Betrieb der stationären Aufbereitungsanlage die Erhebung einer dritten Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000 Euro festgesetzt.

Mit E-Mail vom 15. Juni 2020 hat der BU die Kosten für den Abriss und die Entsorgung nicht veräußerbarer Anlagenteile der Feinsplittlinie auf 6.965,00 Euro geschätzt.

Aufgrund dieser Kostenschätzung legte das OBA eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 Euro für die Feinsplittlinie fest. Die Differenz zwischen Kostenabschätzung des BU und tatsächlich festgelegter Sicherheitsleistung ergibt sich daraus, dass es sich bei der Kostenaufstellung des BU um einen Nettobetrag handelt. Legt man der Kostenaufstellung einen Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent zu Grunde, ergibt sich ein Bruttobetrag von etwa 8.300,00 Euro. Aus Gründen der Ungenauigkeit einer Schätzung pauschalierte das OBA diese Summe auf 10.000,00 Euro.

Der Vorbehalt zur Erhöhung der Sicherheitsleistung in den Nebenbestimmungen dient der Absicherung gegenüber wesentlichen Erhöhungen der Wiedernutzbarmachungskosten durch Marktschwankungen, Preisänderungen u. ä. Für die Änderung der Sicherheitsleistung aufgrund einer Änderung, Verlängerung oder Ergänzung dieses PÄB erfolgt die Festsetzung einer geänderten Sicherheitsleistung im Rahmen der dann zu erteilenden Genehmigung.

B.4.1.2 Begründung der Nebenbestimmung A.5.1.2

Das OBA prüfte im Rahmen der gegenständlichen Vorhabenszulassung das Vorliegen der mit PFB 2003 bzw. Bescheid vom 25. Juni 2009, 2. PÄB und 3. PÄB festgelegten Sicherheitsleistungen. Die Prüfung ergab, dass dem OBA derzeit gültige 3 Bürgschaftsurkunden vorliegen. Diese Bürgschaftsurkunden dienen der Erfüllung von aufgrund der mit PFB 2003, 2. PÄB und 3. PÄB gestellten bergrechtlichen Anforderungen in Höhe von insgesamt 130.000 Euro.

Aufgrund des langen Zeitraums der seit der mit PFB 2003 festgelegten Sicherheitsleistung für den Steinbruch Bernbruch und der schon mit Bescheid vom 25. Juni 2006 für erforderlich gehaltenen Neubewertung der Sicherheitsleistung sowie den mittlerweile fünf Änderungen des PFB 2003 erscheint dem OBA die Überprüfung der Höhe der festgelegten Sicherheitsleistungen erforderlich und angebracht. Der Zeitrahmen von drei Monaten erscheint hierfür gerechtfertigt. Bezüglich der Anforderungen zur Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistungen wird auf das Merkblatt Sicherheitsleistung des OBA, Stand 6/2019 verwiesen. Es ist über die Homepage des OBA, Bereich Service abrufbar (www.oba.sachsen.de).

Um den fortlaufenden Betrieb durch diese Überprüfung nicht zu behindern, wird zunächst die bisher festgelegte Höhe der Sicherheitsleistung akzeptiert.

B.4.2 Bedingungen und Auflagen

Unter Beachtung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergeht der PÄB mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen), um gemäß § 1 BBergG das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamen und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern, die Sicherheit des Betriebes und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus der bergbaulichen Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu treffen.

Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 55 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 BBergG, §§ 15 ff. und § 44 BNatSchG i. V. m. dem SächsNatSchG sowie § 36 und § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erforderlich zum Schutz des Allgemeinwohls sowie zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen. Die Begründung einzelner Nebenbestimmungen erfolgte jeweils unter B.3 in der materiell-rechtlichen Würdigung abwägungserheblicher öffentlicher Belange:

Tabelle 4: Begründung einzelner Nebenbestimmungen

Nebenbestimmung des 5. PÄB	**Fundstelle Begründung einzelner Nebenbestimmungen**
A.5.2, A.5.4.2, A.5.4.3, A.5.4.5	B.3.1 (Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3-9 BBergG) B.3.2.10.1.1 (Immissionsschutz)
A.5.3	B.3.1 (Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3-9 BBergG) B.3.2.2 (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) B.3.2.10.2 (Immissionsschutz)
A.5.4.1, A.5.4.6	B.3.2.10.1.1 (Immissionsschutz)
A.5.4.4	B.3.1(Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3-9 BBergG) B.3.2.6.1 (Artenschutz) B.3.2.10.1.1 (Immissionsschutz)

B.5 Gesamtergebnis

Aus der Prüfung der Planfeststellungsbehörde ergibt sich unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen sowie dem Ergebnis der UVP-Vorprüfung, dass der Zulassung des Vorhabens unter Beachtung der getroffenen Nebenbestimmungen keine Versagensgründe nach § 55 Abs. 1 BBergG entgegenstehen.

Entsprechend der vom BU eingereichten Ermittlung der Sicherheitsleistung für die Feinsplittlinie hat das Sächsische Oberbergamt eine Sicherheitsleistung festgesetzt, welche der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG dient.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass dem Vorhaben keine öffentlichen Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, die so schwerwiegend sind, dass eine Versagung oder Beschränkung des beantragten Vorhabens erforderlich wäre.

Nach § 57a Abs. 1 BBergG sind die mit dem Vorhaben verbundenen fachlichen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften und Gesetze getroffen worden. Aus der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und der öffentlichen Interessen ergaben sich insgesamt keine Anhaltspunkte, die eine Versagung oder Beschränkung des geplanten Vorhabens rechtfertigen würden.

Die beteiligte Fachbehörde (Landratsamt Bautzen) stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu. Forderungen und Hinweise wurden, soweit sie entscheidungsrelevant waren, in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

Die von der Stadtverwaltung Kamenz erhobenen Einwände gegen das Vorhaben, welche sich auf die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben und die Durchführung von Immissionsschutzmaßnahmen bezogen, wurden, soweit sie entscheidungsrelevant waren, durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Im Sinne einer gebundenen Entscheidung hat der Vorhabenträger gemäß § 55 BBergG einen Rechtsanspruch auf Zulassung der 5. Planänderung zum RBP in Form des vorliegenden PÄB.

Das Vorhaben „5. Änderung des Rahmenbetriebsplanes Grauwackesteinbruch Bernbruch" war deshalb nach Maßgabe des vorliegenden PÄB zuzulassen, da Versagungsgründe nicht vorliegen und öffentliche Belange nicht zu einer Beschränkung oder Untersagung der Gewinnung führen.

B.6 Kosten

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 1 und 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Unternehmer hat mit seinem Antrag vom 18. November 2019 die Amtshandlung veranlasst. Er trägt die Kosten des Verfahrens.

B.7 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP — http://www.egvp.de) Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden erhoben werden.

Freiberg, den 01. JULI 2020

Dr. Ing. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Ausgefertigt: Rosenkranz

(49 Seiten und 1 Anlage)